Nr. 164 IV/Dezember 1998 A 3109 F

MITTEILUNGEN

Humanistische Union

der HUMANISTISCHEN UNION e.V. Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte

Polizei im europäischen Verfassungsstaat

Die Entwicklung der Europäischen Union wird in den Medien unseres Landes aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet: Das Hauptaugenmerk der Berichterstattung ist eindeutig auf die Wirtschafts- und Währungsunion gerichtet. Das zweite zentrale Thema ist die Bedrohung der Unionsbürger durch die grenzüberschreitende (organisierte) Kriminalität. Der Abbau der Grenzkontrollen wird als Ursache dafür genannt. Die Argumentation klingt dabei oft paradox, was sich am Beispiel der Drogenkriminalität darstellen läßt: Gelingt einer Behörde ein „Aufgriff", bei dem eine große Menge Rauschgift sichergestellt werden konnte, so wird dies als Beleg dafür genommen, daß nach dem Wegfall der Grenzkontrollen die Drogenschmuggler ungehindert ins Land kommen können. Sinkt dagegen die Menge des sichergestellten Rauschgifts, so wird als Begründung die nun fehlende „Filterfunktion" der Grenze angeführt. In beiden Fällen werden von den verantwortlichen Politikern unverzüglich „wirksame Ausgleichsmaßnahmen" gefordert. Dies führt dazu, daß in der Bundesrepublik die Grenzkontrollen - entgegen anders lautender Beteuerungen - immer mehr in das Landesinnere verlagert werden.

Ein großer Teil der Bevölkerung stimmt diesem entschlossenen Vorgehen der Politiker vorbehaltlos zu. Die Szenarien von der „Verbrechensflut", die Deutschland zu überschwemmen droht, sind sehr wirksam. Eine Befragung von über 5000 repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern aus vier Ländern der Europäischen Union, nämlich aus Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden im Jahre 1996, zeigt das Ausmaß der Kriminalitätsangst in Europa: Auf die Frage „Sind Sie in erster Linie froh darüber, daß die Menschen ohne Grenzkontrollen reisen können oder sind Sie besorgt darüber, daß die Kriminalität im eigenen Land steigen wird, weil Grenzkontrollen abgeschafft wurden?", zeigen sich in Westdeutschland 51% und in Ostdeutschland 61% der Befragten eher besorgt. In Belgien waren es 56%, in Frankreich 52% und den Niederlanden sogar 60% der Befragten. In den genannten Staaten befürworten über 90% der Befragten, daß eine gemeinsame Polizei (Europol) aufgebaut wird, „die berechtigt ist, gegen Straftäter in der gesamten Europäischen Gemeinschaft zu ermitteln".

Nicht nur konservative Politiker greifen „Volkes Stimme" gern auf und zeigen die notwendige Entschlossenheit: Der „Kampf gegen das Verbrechen" soll mit „vereinten Kräften" geführt werden. Deutsche Großstädte sollen nicht zu „Rückzugsräumen" und „Ruhezonen" für die Mafia werden. Straffällig gewordene Bürger ausländischer Nationalität sollen sofort ausgewiesen werden. *Fortsetzung auf Seite 100*

TV-Kommissar wechselt zu Europol *Foto: dpa*

Inhalt:

98 Bericht vom HU-Verbandstag 1998 in Berlin
102 Die Struktur der Kriminalität in Deutschland
104 **Pressemitteilungen**
111 Memorandum in Sachen Menschen- und Bürgerrechte
115 **Diskussionsredaktion**
118 **Berichte und Kurzinformationen**
120 **Buchbesprechungen:** „Die Menschenmüllkippe" „Glücklich in Lambarene"
122 Innere Sicherheit - Bilanz der neunziger Jahre
124 **HU-Nachrichten**

Bericht vom HU-Verbandstag 1998 in Berlin

Der diesjährige Verbandstag vom 2. – 4. Oktober wurde am Freitagabend mit einer Schiffsfahrt um die Berliner City eröffnet. Bei diesem Wiedersehen kamen die Gespräche mit alten und neuen Bekannten nicht zu kurz. Sehr schön war u.a. das Feuerwerk am neuen Potsdamer Platz. Der „eigentliche" Verbandstag begann tags darauf im Haus der Demokratie mit der Abstimmung der inhaltlichen Tagesordnung.

1. Bundeswehr und Kosovo-Konflikt
2. Innere Sicherheit
3. Trennung Staat – Kirche
4. Strafverfolgung durch Hoheitsträger – Berufsverbote in Ostdeutschland
5. 50 Jahre Grundgesetz: offene Bürgerrechte
6. Volksentscheid
7. Ausländerrechte
8. Braunkohleabbau Garzweiler
9. Kultursteuer (vgl. Antrag zur DK 1997)

Im Mittelpunkt des Interesses stand auch die Diskussion zur Reform der HU-Satzung auf der Grundlage eines von Jürgen Roth ausgearbeiteten Vorschlagspapiers. Wegen der besonderen Bedeutung der Satzungsdiskussion und als Info zu den Vorschlägen wird auf die im Anschluß an diesen Verbandstags-Bericht veröffentlichte Zusammenfassung verwiesen. Zu den weiteren Themen des Verbandstags:

1. Bundeswehr und Kosovo-Konflikt. Zu diesem Punkt verabschiedeten die Teilnehmenden am Sonntag eine Resolution in Form eines offenen Briefes an die Mitglieder des SPD-Parteirates, dessen Wortlaut das Diskussionsergebnis wiedergibt:

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Verbandstag der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union hat sich am 4. Oktober in Berlin mit der aktuellen Situation im Kosovo befaßt und appelliert an den am 5. Oktober in Bonn tagenden Parteirat der SPD mit einem offenen Brief:
Die Humanistische Union wendet sich dagegen, auf aktuelle Menschenrechtsverletzungen im Kosovo durch militärische Schläge ohne UNO-Mandat zu reagieren. Im Namen der humanitären Verantwortung darf die NATO nicht die eigene Bindung an Humanität und Völkerrecht außer Kraft setzen. Insbesondere darf die Ausübung des Vetorechts im Sicherheitsrat nicht im Fall Kosovo als Mißbrauch, in den Fällen Palästina und Kurdistan dagegen als problemlos bewertet werden.
Wer sich für Tornado-Kampfeinsätze auf die Gefühle „jedes anständig denkenden Menschen" (Günter Verheugen im WDR-Interview v. 30.09.1998) beruft, übersieht, daß solche Gedanken an einen „gerechten Krieg" immer wieder zu Grausamkeiten, Tod und Leid unbeteiligter Zivilisten, Frauen und Kinder geführt haben. Geeignetere Mittel zur Befriedung und Trennung der Konfliktparteien sind Einsätze wie SFOR in Bosnien, Waffenembargo und Wirtschaftssanktionen.
HU, gez. Dr. Till Müller-Heidelberg, Bundesvorsitzender

2. Innere Sicherheit. Die Debatte drehte sich zunächst um die programmatischen Aussagen der Parteien zu diesem wahlkampfbestimmenden Politikfeld (Stichwort 'Instrumentalisierung von Kriminalität'). Eine rege Diskussion entwickelte sich zu der aus Sicht unserer Nicht-Regierungsorganisation neuartigen Tatsache, daß gleich mehrere Mitglieder der HU und des Beirats an den laufenden Koalitionsverhandungen teilnehmen und voraussichtlich zu zentralen Akteuren der kommenden Regierung werden könnten. In diesem Zusammenhang wurden mögliche Interessenkonflikte zur beratenden Funktion eines Beiratsmitglieds diskutiert: Eine förmliche Sanktionsmöglichkeit gegenüber Beiratsmitgliedern wird von der Satzung keinem Vereinsorgan ausdrücklich zugebilligt. Auch wenn eine solche Entscheidung im Verantwortungsbereich des Bundesvorstands gesehen wird, wäre eine entsprechende Parteinahme wohl auch wenig förderlich für die Arbeit der HU, zumalen diese satzungsgemäß keine parteipolitischen Ziele verfolgt Dem Vorstand wurde von Teilnehmenden des Verbandstags empfohlen, sich in solchen Fällen mit besonders exponierten Regierungsmitgliedern ins Benehmen zu setzen, ob ein Verbleiben im Beirat sinnvoll und gewünscht ist oder die Mitgliedschaft im Beirat beispielsweise ruhen solle. Besprochen wurde auch die eher technische Seite der Problematik (Aktualisierungen des Briefkopfs).
Übrigens: Die Bundesgeschäftsstelle stellt für Orts- und Landesverbände gerne eine Kopiervorlage des Briefkopfs oder aktualisierte Druck-Dateien bereit.

3. Trennung Staat – Kirche. Der Arbeitskreis Staat – Religion – Weltanschauung informierte zu seiner Arbeit, u.a. zum Thema „Missionierung in den Neueren Bundesländern" (Bundeswehr, Kirchen-Arbeitsrecht), sowie dem Themenkomplex: LER-Unterricht und Pflichtfach 'Ethik' in Brandenburg bzw. 'praktische Philosophie' in NRW, dem Urteil des BVerwG vom 17.06.1998 (Fam. Neumann gg. Land Baden-Württemberg) sowie dem Abschlußbericht der Bundestags-Enquête „sog. Sekten und Psychogruppen". Zum Tendenzschutz im Kirchen-Arbeitsrecht verabschiedeten die Anwesenden dann am Sonntag eine Resolution in Form einer Pressemitteilung (Wortlaut s. unter Pressemitteilungen).

4. Strafverfolgung durch Hoheitsträger – Berufsverbote in Ostdeutschland. In der Debatte hierzu informierte u.a. Rosemarie Will zum 'Rentenstrafrecht' in Ostdeutschland. Hierzu wird für November eine höchstrichterliche Entscheidung erwartet. Erich Küchenhoff erläuterte die aktuelle Urteilspraxis (u.a. BVerwG 1995 zu Eignungskündigung unter teilw. Übernahme der Extremisten-Rechtsprechung des Jahres 1975). Der Verbandstag beschloß eine Anregung an den Bundesvorstand, dieses Thema zusammen mit weiteren Interessierten zu beraten sowie die Geltung der Berufsverbotspraxis (Extremisten-beschlüsse) in den alten Bundesländern kritisch zu hinterfragen.

Die TO-Punkte 5.-9. wurden nur andiskutiert.

Besonders zu erwähnen bleibt das Kulturangebot vom Samstagnachmittag für die Teilnehmenden des Verbandstags: Die

gebotenen Sonderführungen „aus erster Hand" durch das künftige Jüdische Museum sowie durch die Topographie des Terrors fanden großes Interesse und dienten gerade zum Nationalfeiertag als eindrückliche Kontrapunkte zu den 'offiziellen' Jubelfeierlichkeiten. Herzlichen Dank an alle, die dies ermöglicht hatten!

Der öffentliche Vortrag des Kriminologen Prof. Dr. Fritz Sack mit dem Titel „Vom wohltätigen zum strafenden Staat?" und die anschließende Diskussion zur gesellschaftspolitischen Instrumentalisierung der „Inneren Sicherheit"/ Kriminalität bildeten ein weiteres Hauptthema des Verbandstages. Fritz Sack referierte zum evidenten Paradigmenwechsel und die Wende in der Kriminalpolitik der neunziger Jahre: An die Stelle des Resozialisierungdenkens tritt verstärkt der technische Einsatz repressiver Mittel. Parallel zum festgestellten Wachsen undifferenzierter (erzeugter?) - Bedrohungsgefühle werden die Polizeien gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten aufgewertet. Dem steht in den meisten Bereichen eine empirisch belegbare jahrelange Stagnation - wo nicht Rückgang - der Kriminalitätsziffern entgegen. Die verstärke Forderung nach Freiheitsstrafen und Herabsetzung der Strafmündigkeit (anstelle von Geld- oder Bewährungsstrafen sowie die Diskussion zur Übernahme der *zero-tolerance-Ansätze* - der kompromißlosen Verfolgung von Bagatelldelikten - veranschaulicht für Fritz Sack eine Entwicklung analog dem gesellschaftlichen Wandel (Individualisierung): Rückgang der Erwerbsarbeit und zunehmende Ökonomisierung („the rich get richer - the poor get prisoned") bei institutioneller Verschlankung und Schwächung des Staates. In letzter Konsequenz münde diese Entwicklung in einer Zurechenbarkeit des Verhaltens nach sozialen Kriterien. Zu den diesen Thesen fand im Anschluß an den Vortrag eine intensive Diskussion statt.

Resümee: Etliche der zentralen Diskussionsthemen des Verbandstags spiegelten auch die Tagesaktualität im Vorfeld der rot-grünen Koalitionsverhandlungen wieder. Auch die Intensität der Diskussion hierzu zeigte, daß der Zeitpunkt des Verbandstags zwischen Bundestagswahl und den Koalitionsverhandlungen glücklich gewählt war. *Last but not least* bot der Veranstaltungsort allen Teilnehmenden des Verbandstags auch die Gelegenheit, die Bundesgeschäftsstelle nach ihrem ersten Jahr an neuem Ort kennenzulernen.

Satzungsdiskussion des Verbandstags: Kurzprotokoll

Bekanntlich wurde auf der Delegiertenkonferenz 1997 eine Satzungskommission (Rudolf Ladwig, Jürgen Roth und Jürgen Seifert) zur Aufarbeitung der zahlreichen Satzungsanträge und weiterer Vorschläge zur Reform und Aktualisierung unserer Vereinssatzung gewählt. Beim Verbandstag wurden nun mögliche Satzungsänderungen diskutiert. Folgendes Kurzprotokoll aus der Feder von Till Müller-Heidelberg dokumentiert den Verlauf der Diskussion:

Aufruf zu Ideen und Vorschlägen für die Satzungsdiskussion Vorbemerkung:
Grundlage der Diskussion waren Änderungsvorschläge von Jürgen Roth sowie der Vorstandsvorschlag zur letzten Delegiertenkonferenz hinsichtlich der Urabstimmung. Es bestand Einigkeit, daß der Verbandstag nichts zu beschließen, sondern lediglich ein Meinungs-bild zu erstellen hat. Dieses Meinungsbild ist eine unverbindliche Leitlinie für die Satzungskommission, den Vorstand und die Delegiertenkonferenz. Till Müller-Heidelberg

(zitierte §§ beziehen sich auf die aktuelle Satzung der HU, zuletzt geändert am 20.6.1993)

1. § 1 (Sitz der HU): 14 Stimmen für München, 11 Stimmen für Berlin, div. Enthaltungen
2. § 2 (Ziele), Ziff. 1: Mit großer Mehrheit wird der Vorschlag von Jürgen Roth in geänderter Fassung angenommen: „Die ungehinderte Entfaltung aller weltanschaulichen [an erster Stelle], religiösen ... Auffassungen [statt 'Strömungen'] in gegenseitiger Achtung [nicht: 'Toleranz'] zu gewährleisten."
3. Der Vorschlag von Jürgen Roth zu einer neuen Ziff. 5 in § 2 [„das friedliche Zusammenleben mit Angehörigen verschiedener Minderheiten und deren Schutz vor Diskriminierung" Anm. T.B.] wurde im Prinzip angenommen, aber nicht aus der Sicht der Mehrheit zur Minderheit. Deshalb wird eine Neuformulierung empfohlen.
4. Der Vorschlag von Jürgen Roth zur Ergänzung von § 4 Abs. 2 [„der Verein fördert die Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel als Teil der Vereinsarbeit"] wurde abgelehnt.
5. Der Vorschlag von Jürgen Roth zur Mitgliedschaft gemäß § 6 (auch nicht natürliche Personen sollen Mitgliedschaft erwerben können) wurde grundsätzlich begrüßt. Gegebenenfalls soll er nicht durch Streichung in Abs. 1 des Wortes "natürliche", sondern durch einen zusätzlichen neuen Absatz in die Satzung aufgenommen werden.
6. § 8 (Urabstimmung). Der Vorstandsvorschlag zur letzten DK wird grundsätzlich für gut gehalten mit folgender Modifikation: Es muß eine Regelung gefunden werden für die Zeitdauer der Diskussion. Evt. muß die Antragsberechtigung des Verbandstages überprüft werden, wenn dieser (siehe unten) informeller wird. [Meiner Auffassung nach sollte er in jedem Falle dennoch antragsberechtigt bleiben, T.M.-H.]. Für ein Beteiligungsquorum sprechen sich 8 anwesende Mitglieder, dagegen 17 aus. Ggf. soll das Abstimmungsquorum bei der Satzung erhöht werden auf 3/4, § 22 ist zu berücksichtigen bzw. zu ändern.
7. Der Vorschlag von Jürgen Roth zu § 12 (Vorstand) wird von der großen Mehrheit für überflüssig angesehen.
8. § 13 (Verbandstag). Till Müller-Heidelberg schlägt vor, Abs. 2 unverändert zu belassen, Abs. 1 jedoch dahingehend zu ändern, daß ohne jede Formalien alle Mitglieder der Humanistischen Union, des Beirats und Vorstands teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt sind. Der Verbandstag stimmt einmütig zu.
9. § 15 (Schiedsgericht). Der Neuformulierungsvorschlag von Jürgen Roth für Abs. 3 Satz 2 [„Beratungsergebnisse sind allen Vereinsmitgliedern bekanntzumachen." T.B.] findet inhaltlich Zustimmung, soll in der Formulierung jedoch nochmals überprüft werden. Auch der neu vorgeschlagene Absatz 4 findet Zustimmung mit Formlierungsänderungen: es sollen nicht alle Beteiligten, sondern die Beteiligten angehört werden. Es soll keine Rüge ausgesprochen werden. Es soll Aufgabe des Schiedsgerichtes sein, ggf. auf eine Einigung hinzuwirken. Die Regelungen in § 17 sollen einbezogen werden, so daß sämtliche Kompetenzen des Schiedsgerichtes an einer Stelle geregelt sind.
10. Über die Anregung von Jürgen Seifert, den Namen „Humanistische Union" in „Humanistische Bürgerrechtsorganisation HU" zu ändern, wird negativ entschieden.
11. In den nächsten Mitteilungen soll eine Notiz erscheinen, daß Satzungsänderungs-wünsche von Mitgliedern an die Geschäftsstelle gerichtet werden sollen zur Weiterleitung an die Satzungskommission.

Aufruf:
In Umsetzung des letzgenannten Punktes aus obigem Kurzprotokoll ruft die Redaktion der Mitteilungen hiermit alle Mitglieder der Humanistischen Union auf, weitere eventuelle Änderungswünsche zur Überarbeitung unserer Vereinssatzung an die Bundesgeschäftsstelle zu senden (Adr. siehe Impressum dieser Mitteilungen), möglichst unter Angabe des Stichwortes „Satzungskommission".

Polizei im europäischen Verfassungsstaat

Fortsetzung von Seite 97

Der Bundesinnenminister hat das Jahr 1998 zum „Sicherheitsjahr" erklärt und die Aktion „Sicherheitsnetz" ins Leben gerufen. Auf europäischer Ebene soll die „Union der öffentlichen Sicherheit" folgen. Fernziel ist eine „europäische Innenpolitik" mit eigener Polizeimacht. Eine europäische Polizeibehörde soll in allen Staaten der Europäischen Union ermitteln dürfen. Ähnlichkeiten mit der amerikanischen Bundespolizei FBI sind beabsichtigt.

Zur Zeit konzentrieren sich die Bemühungen um eine engere polizeiliche Zusammenarbeit auf folgende drei Bereiche:

Auf die Zusammenarbeit mit den ehemaligen Ostblockstaaten. Weil diese Staaten noch nicht Mitglied der EU sind, geschieht dies aufgrund bilateraler Vereinbarungen.

Auf die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten des „Schengener Durchführungsübereinkommens".

Auf die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten innerhalb der sogenannten „3. Säule" des EU-Vertrages von Maastricht. Dazu gehört auch die Errichtung eines „europäischen Polizeiamtes" (Europol).

Europol gilt dabei als „Wunderwaffe" im „Kampf gegen die Kriminalität". Auf die aktuelle Entwicklung nach der Ratifizierung der Europol-Konvention durch den Deutschen Bundestag werde ich deshalb näher eingehen. Zunächst aber ein Blick auf die Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten. Grundlage dafür sind Verwaltungsabkommen. Deutschland wird dabei durch den Bundesinnenminister vertreten. Parallel dazu gibt es noch die „polizeiliche Aufbauhilfe" für die osteuropäischen Staaten, die von den Länderpolizeien betrieben wird. Dieser Bereich ist der Öffentlichkeit kaum bekannt, spielt in der Praxis jedoch zunehmend eine Rolle.

Die Bundesregierung verfolgte bei den Vertragsverhandlungen mit den Regierungen einzelner mittel- und osteuropäischer Staaten (MOE-Staaten) insbesondere das Ziel, die Einfuhr von Drogen nach Westeuropa über die sogenannte „Balkanroute" zu verhindern. Dieser Transportweg für Heroin aus den Ländern des „Goldenen Halbmondes" führt wegen der Situation im ehemaligen Jugoslawien nunmehr über die Staaten Bulgarien, Rumänien, Ungarn und die Tschechische Republik. Außerdem soll durch die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien die Aufklärung und Verhinderung solcher Fälle verbessert werden, in denen Osteuropa den Absatzmarkt für die gestohlenen Güter bietet (wie z.B. bei der „Autoverschiebung"). Es wurden deshalb Vereinbarungen über die „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer schwerer Straftaten" getroffen („OK-Abkommen"). Zweck ist eine Verbesserung des gegenseitigen Informationsaustausches über erkannte Organisationsstrukturen und Vorgehensweisen grenzüberschreitend agierender Straftäter. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Personalien von Tatbeteiligten, insbesondere auch von „Hinterleuten" und „Drahtziehern" mitzuteilen. Die Vereinbarungen enthalten zwar auch Datenschutzbestimmungen; in der Praxis verläuft der Informationsaustausch jedoch weitestgehend unkontrolliert. Eine gemeinsame Kontrollinstanz, welche die Einhaltung dieser Datenschutzbestimmungen überprüfen könnte, ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall wird es daher kaum möglich sein, die weitere Verwendung der übermittelten Informationen durch die Polizei des ausländischen Vertragspartners nachzuvollziehen. Im Hinblick auf die politische Entwicklung in einigen osteuropäischen Staaten (wie zum Beispiel in Weißrußland) ist dies bedenklich.

Derzeit besteht für die Staaten des ehemaligen Ostblocks nicht die Möglichkeit, in das „Sicherheitssystem der Europäischen Union" einbezogen zu werden. Es wird aber darüber nachgedacht, wie einzelnen Staaten - zum Beispiel Polen - der Beitritt zum „Schengener Durchführungsübereinkommen" (SDÜ) vom 19. Juni 1990 ermöglicht werden kann.

Diese Übereinkommen gilt als Modell für zukünftige Formen polizeilicher Zusammenarbeit in Europa. Es trat am 26. März 1995 für Deutschland, die BeNeLux Staaten, Spanien und Portugal in Kraft und gilt inzwischen auch in Österreich und Italien. Das SDÜ enthält sogenannte „Ausgleichsmaßnahmen" für den Wegfall der Grenzkontrollen zwischen den „Schengen-Staaten". Neben Verbesserungen der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechts- und Amtshilfe ist hier besonders die Einrichtung und der Betrieb eines gemeinsamen (Computer-) Fahndungssystems zu nennen. Dieses „Schengener Informationssystem" (SIS) soll eine polizeiliche Fahndung nach gesuchten Personen oder Sachen - zum Beispiel nach gestohlenen Kraftfahrzeugen - in allen Vertragsstaaten ermöglichen.

Ob mit Hilfe des „Schengener Informationssystems" tatsächlich verhindert werden kann, daß reisende Straftäter unerkannt von einem Land in das andere wechseln, ist zweifelhaft. Im Grundrechte-Report 1997 (Rowohlt Taschenbuch: RoRoRo aktuell – Nr 22124) hat Heiner Busch dargestellt, daß beinahe 90% der im SIS erfaßten Personen aus Staaten außerhalb der EU kommen, also sogenannte „Drittausländer" sind, denen eine Abschiebung droht oder denen an der Grenze die Einreise verweigert werden soll. Das SIS ist also in erster Linie ein Bollwerk gegen die unerwünschte Einwanderung. Wenn gleichwohl vom Bundesinnenministerium die große Zahl der „Treffer", das heißt der Aufgriffe von ausgeschriebenen Personen, gemeldet wird, so hat dies mit der Ausländer- und Asylpolitik der Bundesrepublik zu tun und ist kein Beweis für die Tauglichkeit der Computerfahndung im Hinblick auf die Ergreifung von Straftätern.

Mit dem Wegfall der Kontrollen an den Grenzen zu benachbarten „Schengen-Staaten" ging eine Intensivierung der Kontrollen an den „Schengen-Außengrenzen" einher. Der „kontrollierte Raum" wird dabei zunehmend größer. Die Regelungen des Schengener Übereinkommens sollen nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam in den EU-Vertrag übernommen werden. Dies ist ein weiterer Baustein für die „Festung Europa". Der Grundstein wurde bereits mit der „Ministervereinbarung über die Einrichtung der Europol - Drogeneinheit" vom 2. Juni 1993 gelegt. Seit dem 3. Januar 1994 arbeitet die Organisation in Den Haag. Das Aufgabengebiet war zunächst auf Delikte der Drogenkriminalität beschränkt, wurde aber schon bald auf den illegalen Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, die Schleuserkriminalität, die Verschiebung von Kraftfahrzeugen, Menschenhandel sowie Ausbeutung und sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ausgedehnt. Es zeigt sich, daß die fehlende demokratische Legitimation bereits ein Geburtsfehler von

Fortsetzung auf Seite 101

Fortsetzung von Seite 100

Europol war. Die genannten Aufgaben sind der Organisation durch eine „Gemeinsame Maßnahme" (Art. K. 3 II b EUV) ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments oder der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten übertragen worden. Nach dem Inkrafttreten der Europol-Konvention wird dieser Zustand festgeschrieben. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Rainer Voss, warnt deshalb auch (in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 22. September 1997): „Man kann nicht sagen, weil wir Europol demokratisch nicht hinkriegen, dann machen wir Europol eben undemokratisch. Man kann in einer Demokratie doch auch nicht sagen, wenn wir bestimmte Gesetze nicht durchbekommen, schaffen wir mal für zwei Jahre die Demokratie ab und errichten eine Diktatur, und wenn wir dann in den zwei Jahren all das gemacht haben, was wir sonst nicht hinbekommen hätten, dann führen wir die Demokratie wieder ein. Das funktioniert nicht. Wenn man in einer rechtsstaatlichen Demokratie lebt, dann muß man auch mit ihren Regeln leben."

Arbeitsweise sowie Aufgaben und Kompetenzen von Europol sind in einer Vereinbarung der Mitgliedstaaten festgehalten, welcher der Deutsche Bundestag am 16. Dezember 1997 (BGBl. II, 2150) zugestimmt hat. In der Debatte anläßlich der ersten Lesung des Vertragsentwurfs machte der Innenpolitiker Burkhard Hirsch die folgenden verfassungsrechtlichen Bedenken deutlich, die gegen diese Europol-Konvention sprechen:

Die fehlende demokratische Legitimation und Kontrolle von Europol. Es bestehen begründete Zweifel daran, daß die Kontrolle der bei Europol tätigen Polizisten der Intensität entspricht, mit denen der Bürger, auch der unbeteiligte Bürger, der in Verdacht gerät, belastet werden kann.

Die Datensammlungen von Europol sind mit den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine rechtsstaatlich einwandfreie Datenverarbeitung stellt (BVerfGE 65,1), nicht zu vereinbaren. Ein Grund dafür ist die Erfassung von völlig unbescholtenen Bürgern (Opfern, Zeugen) in den Analysedateien, die fehlende Bestimmtheit der entsprechenden Vertragsbestimmungen, die nicht selten auf noch zu erlassende „Durchführungsbestimmungen" verweisen, und die unzureichende datenschutzrechtliche Kontrolle.

Europol ist im Bereich der internationalen Rechtshilfe tätig, ohne in das Justizsystem der jeweiligen Staaten eingebunden zu sein. So ist die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, die nach deutschem Verfahrensrecht vorgeschrieben ist, überhaupt nicht gewährleistet. Die Polizei ist nicht mehr nur Gehilfe der Strafverfolgungsbehörden, sondern faktisch die dominierende „Sicherheitsbehörde".

Neben diesen Kritikpunkten an der Konvention wurden erhebliche Bedenken gegen folgende Regelung in Artikel 41 der Europol-Kovention geäußert: „Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe eines Protokolls, das die in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regelungen enthält." Dieses Protokoll sollte ursprünglich außerhalb des Zustimmungsverfahrens nach Art. 59 GG als sogenanntes Verwaltungsabkommen vereinbart werden. Die massive Kritik bewirkte schließlich, daß dem Bundestag doch der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt wurde. Allerdings konnten sich die Kritiker nicht durchsetzen. Ebenso wie die Europol-Konvention wurde auch das Immunitätenprotokollgesetz mit großer Mehrheit verabschiedet.

Gemäß Art. 8 I a) der Vereinbarung genießen die Mitglieder der Organe und des Personals von Europol „Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen". Damit wird erstmals in der europäischen Rechtsgeschichte Polizeibeamten das Privileg der Immunität eingeräumt. Professor Simitis, der viele Jahre hessischer Datenschutzbeauftragter war, hat dazu (in der Süddeutschen Zeitung vom 3. Mai 1997) unzweideutig gesagt: „Das ist unhaltbar. Dieses Europa ist, spätestens nach dem Maastricht-Vertrag, eindeutig den Grundrechten seiner Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Deswegen machen wir doch dieses Europa! Also muß man sich fragen: Wie verträgt sich denn eine Immunität mit den Grundrechten der Bürger? Gar nicht!"

Die Bundesregierung verweist darauf, daß es der „allgemeinen völkerrechtliche Praxis" entspricht, Bediensteten internationaler Organisationen Immunität zu gewähren. Tatsächlich hat die Straflosstellung der Europapolizisten aber nichts mit „Immunität" zu tun. Die Immunität von Abgeordneten und Diplomaten, an die sprachlich angeknüpft wird, ist örtlich, zeitlich und sachlich beschränkt. Sie ist also keine Exemtion, d.h. Abgeordnete und Diplomaten bleiben verantwortlich. Der Polizist soll hingegen frei von strafrechtlicher Verantwortung sein. Das widerspricht der in Art. 20 Abs. 3 GG unabänderlich verankerten Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht.

Trotz dieser Vorbehalte im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa zweifele ich nicht an der Notwendigkeit dieser Kooperation. Eine große Bedeutung kommt dabei der unmittelbaren Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Grenzbereich zu. Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Aachen arbeiten niederländische, belgische und deutsche Polizisten im „Dreiländereck" schon seit vielen Jahren bei der Verhütung und Aufklärung grenzüberschreitender Straftaten erfolgreich zusammen. In anderen Grenzregionen, insbesondere auch an der deutschen Ostgrenze, gibt es ähnliche Kooperationsformen.

Wenn eine europaweit agierende Polizei jedoch unverzichtbar ist, muß sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen organisiert sein. Das heißt: Aufgaben und Befugnisse müssen durch einen demokratisch legitimierten Gesetzgeber bestimmt werden. In der Europäischen Union kann dies nur das Europaparlament sein. Diesem obliegt dann auch die Kontrolle der europäischen Polizei. Dabei kann es sich durch einen europäischen Datenschutzbeauftragten unterstützen lassen. Der wirksame Rechtsschutz für die vom Polizeihandeln betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch ein Gericht auf europäischer Ebene muß garantiert sein. Schließlich - und dies ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Polizeiarbeit im europäischen Verfassungsstaat - muß die Verfassung einen verbindlichen Grundrechtskatalog enthalten.

Der Polizeioberrat Reinhard Mokros ist Mitglied der HUund arbeitet als Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Fachbereich Polizei. Er verfaßte u.a. das Kapitel „Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa" im „Handbuch des Polizeirechts" (hg. von Hans F. Lisken/ und Erhard Denninger, 2. Aufl. München 1996).

Die Struktur der Kriminalität in Deutschland

Die Bundeskriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für 1997 liegt jetzt vor. Die ängstliche Frage, ob die Kriminalität 1997 gegenüber 1996 gestiegen oder gesunken ist, ist verständlich, aber eher falsch, weil bei Zahlen, die gesellschaftliche Entwicklung widerspiegeln, erst Änderungen in längeren Zeitabschnitten aussagekräftig sind. Änderungen von einem Jahr auf das andere sind nur von geringer Aussagekraft und nicht selten auch vom Zufall geprägt. Trotzdem sei die Frage beantwortet. Die Häufigkeitszahl (Straftaten je 100.000 Einwohner) ist von 1996 auf 1997 von 8.125 auf 8.031 gesunken. Der langfristige Vergleich:

Tabelle 1: Häufigkeitszahl in der BRD

1970	3.924	(Gebietsstand vor dem 3.X.1990)
1980	6.198	(Gebietsstand vor dem 3.X.1990)
1990	7.108	(Gebietsstand vor dem 3.X.1990)
1997	8.031	(Gesamtdeutschland)
1997	7.742	(Alte Bundesländer einschl. Gesamtberlin)
1997	9.418	(Neue Bundesländer)

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997 des Bundeskriminalamtes (BKA)

Der große Anstieg der Kriminalität, nämlich um mehr als die Hälfte, ist danach in den siebziger Jahren erfolgt. Aber auch später ist die Kriminalität stetig, wenn auch deutlich langsamer gestiegen. Die Kriminalitätsbelastung ist in den Neuen Bundesländer deutlich höher als in den Alten Bundesländern. Von großem Interesse muß auch die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung in den einzelnen Bundesländern sein, nicht zuletzt, weil sie auch ein Bild von den unterschiedlichen Fähigkeiten der einzelnen Landesregierungen zur Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Ursachen ergibt. Ich möchte die alten und die neuen Bundesländer getrennt darstellen, um den größeren Schwierigkeiten in den neuen Bundesländern gerecht zu werden:

Tabelle 2: Alte Bundesländer

Bundesland	Häufigkeitszahl 1997	Polizeidichte[1] 1995 (1 Beamter je ...)
Baden-Württ.	5.770	418 Einwohner
Bayern	5.816	375 Einwohner
Saarland	6.243	354 Einwohner
Rhl. Pfalz	6.662	412 Einwohner (1996)
Niedersachsen	7.382	433 Einwohner
Nordrh. Westf.	7.538	434 Einwohner
Hessen	7.589	406 Einwohner
Schl. Holstein	9.011	413 Einwohner
Durchschnitt[2]	7.747	406 Einwohner

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997 des BKA sowie Innenministerium NRW (zu Polizeidichte)

[1] Zahlen für 1995, jedoch Rheinland-Pfalz 1996. Zahlen ohne Ausbildungsstellen.

[2] In die Durchschnittszahlen sind die höheren Zahlen der Stadtstaaten eingerechnet.

Tabelle 3: Neue Bundesländer

Bundesland	Häufigkeitszahl 1997	Polizeidichte[3] (1 Beamter auf ...)
Thüringen	6.926	386 Einwohner
Sachsen	8.041	385 Einwohner
Sachsen-Anh.	10.802	333 Einwohner
Brandenburg	11.257	313 Einwohner
Meckl. Vorp.	11.617	310 Einwohner
Durchschnitt	9.418	345 Einwohner

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997 des BKA sowie Innenministerium NRW

[3] Zahlen für 1995, jedoch Rheinland-Pfalz 1996. Zahlen ohne Ausbildungsstellen.

Tabelle 4: Häufigkeitszahl in großen Städten

Stadt (nur Städte mit über 200.000 Einwohnern)	Häufigkeitszahl 1997	Polizeidichte (sofern Angabe)
Wiesbaden	9.224	
München	9.485	
Stuttgart	10.348	
Saarbrücken	10.497	
Mainz	10.890	
Erfurt	12.286	
Düsseldorf	13.056	
Bremen	14.386	217 Einwohner
Lübeck	14.599	
Kiel	15.253	
Hannover	15.401	
Leipzig	15.426	
Schwerin	15.661	
Halle	15.936	
Potsdam	16.588	
Magdeburg	17.048	
Berlin	17.134	180 Einwohner
Hamburg	17.420	211 Einwohner
Rostock	18.392	
Frankfurt	19.394	

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997 des BKA sowie Innenministerium NRW

Unter den Alten Bundesländern haben die Länder Baden-Württemberg (Landesregierung CDU/F.D.P.) und Bayern (Landesregierung CSU) wegen ihrer vergleichsweise geringen Kriminalitätsbelastung besondere Anerkennung verdient, während die hohe Kriminalitätsbelastung von Schleswig-Holstein (Landesregierung SPD/GRÜNE) auf Unverständnis stoßen muß. Ebenso ungünstig müssen gemessen an der Kriminalitätsbelastung unter den Neuen Bundesländern die Landesregierungen von Sachsen-Anhalt (Landesregierung 1997 SPD/GRÜNE, PDS gestützt),

Brandenburg (Landesregierung SPD) und Mecklenburg-Vorpommern (Landesregierung CDU/SPD) beurteilt werden. Es gibt für sie keine Entlastung unter Hinweis auf die besonderen Schwierigkeiten der Neuen Bundesländern, wenn man sie mit Thüringen (Landesregierung CDU/SPD) und Sachsen (Landesregierung CDU) vergleicht. Unter den Neuen Bundesländern verdient Thüringen ein besonderes Lob, weil hier die Kriminalitätsbelastung sogar unter dem Durchschnittswert der Alten Bundesländer liegt. Der Vergleich der Kriminalitätsbelastung mit der Polizeidichte setzt in Erstaunen. Es gibt offensichtlich keinen Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsbelastung und der Polizeidichte. Anders formuliert: Die Vermehrung der Zahl der Polizeibeamten vermindert nicht die Kriminalitätsbelastung. Beispielsweise hat Thüringen unter den Neuen Bundesländern die geringste Kriminalität und die geringste Polizeidichte!

Der Vergleich der Kriminalitätsbelastung mit der Polizeidichte setzt in Erstaunen. Es gibt offensichtlich keinen Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsbelastung und der Polizeidichte. Anders formuliert: Die Vermehrung der Zahl der Polizeibeamten vermindert nicht unbedingt die Kriminalitätsbelastung. Die besten Beispiele sind die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Beide Länder haben fast die gleiche Polizeidichte, Baden-Württemberg aber die geringste und Schleswig-Holstein die höchste Kriminalitätsbelastung unter des westdeutschen Bundesländern. Unter den ostdeutschen Bundesländern hat Thüringen die geringste Kriminalitätsbelastung und gleichzeitig die geringste Polizeidichte; Mecklenburg-Vorpommern weist gleichzeitig die höchste Kriminalität und die höchste Polizeidichte aus.

Sine ira ac studio betrachtet: Es gibt, man ahnt es auch so, unterschiedlich leistungsfähige Landesregierungen. Nach allen Umfragergebnissen messen die Bürgerinnen und Bürger der CDU/CSU und der F.D.P. die Kompetenz bei der Bekämpfung der Kriminalität zu. Das ist offensichtlich richtig.

Die Struktur der Täter

Die Mehrfachtäter:

Auffällig hoch ist unter den ermittelten Tatverdächtigen der Anteil der „Mehrfachtäter", d.h. derjenigen, die bereits wegen derselben oder anderer Straftaten in Erscheinung getreten sind. Ihr Anteil wird über alle Straftaten gerechnet mit 49,5 Prozent angegeben. Wahrscheinlich ist ihr Anteil noch höher, da Vortaten nur in einem engen zeitlichen Rahmen oder aus Datenschutzgründen überhaupt nicht erfaßt worden sind. Gerade in der Schwerkriminalität lag in den aufgeklärten Fällen der Anteil derjenigen Tatverdächtigen, die bereits als Straftäter in Erscheinung getreten waren, auffällig hoch.

Tabelle 5: Beispiele

Art des Verbrechens	Anteil der Mehrfachtäter
Schwerer Diebstahl	76,8 %
Beteiligungs- und Anlagebetrug	86,7 %
Vergewaltigung	58,2 %
Vergewaltigung durch Gruppen	77,3 %
Raub	78,0 %
Mord	63,9 %
Raubmord	83,3 %

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997 des BKA

Wenn es gelänge, auf die gefaßten Täter so einzuwirken, daß sie nicht erneut straffällig werden, würde die Kriminalität allgemein auf die Hälfte und die Schwerkriminalität sogar auf etwa ein Viertel sinken. Natürlich ist diese Vorstellung eine Illusion. Aber es wird doch deutlich, daß die Schwachstelle der Kriminalitätsbekämpfung nicht die Polizei, sondern daß es 'die Justiz' ist. Unter dem Stichwort „Justiz" verstehe ich hier die gründliche Erforschung der Täterpersönlichkeit durch die Gerichtshilfe, von der immer noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird, eine gründliche, notfalls lange, die Kriminalitätsursachen im einzelnen Täter analysierende Hauptverhandlung, die freilich den Richtern in der Statistik der Justizministerien Minuspunkte einbringt, eine Bewährungshilfe, die mehr ist als Krisenintervention, und einen dem einzelnen Verurteilten gerecht werdender Strafvollzug, wie er im Strafvollzugsgesetz zwar vorgeschrieben ist, aber nur unzureichend praktiziert wird.

Wer die Kriminalität wirksam bekämpfen will, braucht nicht in die Polizei, sondern muß in die Justiz, begriffen in dem angedeuteten umfassenden Sinne, investieren.

Die Ausländer:

Der Anteil der Ausländer unter den Tatverdächtigen ist seit 1993, dem Höhepunkt mit 33,6 Prozent, kontinuierlich auf 27,9 Prozent im Jahre 1997 gesunken. Dies dürfte auf die erschwerten Zugangsmöglichkeiten in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sein.

Von den Ausländern waren 20 Prozent türkische, 12,3 Prozent jugoslawische (ohne Bosnien- Herzogowina, Kroatien und Slowenien) und 9,5 Prozent polnische Staatsangehörige. Der Ausländeranteil aus allen anderen Herkunftsländern lag jeweils unter 5 Prozent. Der Anteil aller Herkunftsländer ist seit Jahren in etwa konstant.

Von den Ausländern lebten 21,8 Prozent illegal in der Bundesrepublik Deutschland, 19 Prozent waren Asylbewerber und 7,9 Prozent Touristen oder Durchreisende. Zusammengerechnet sind dies fast die Hälfte aller tatverdächtigen Ausländer. Rechnet man sie aus der Ausländerkriminalität heraus, so verliert diese viel von ihrem Schrecken.

Jugendkriminalität:

Das Verhältnis von tatverdächtigen Erwachsenen zu jungen Tatverdächtigen ist seit langer Zeit konstant. Der Anteil der Erwachsenen betrug 1984: 70,3 Prozent, 1997: 70,8 Prozent. Dementsprechend liegt der Anteil der jungen Tatverdächtigen stetig bei knapp 30 Prozent. Auch innerhalb der Gruppe der jungen Tatverdächtigen haben sich zwischen den Altersgruppen keine wesentlichen Verschiebungen ergeben.

Tabelle 6: Anteil an allen Tatverdächtigen

	1984 (vor dem 3.10.1990)	1997 (seit dem 3.10.1990)
Kinder	5,3 %	6,3 %
Jugendliche (14 bis 18 J.)	12,5 %	12,9 %
Heranwachsende (18 bis 21 J.)	11,9 %	10,0 %
Jungerwachsende (21 bis 25 J.)	13,0 %	11,1 %

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik 1997 des BKA

Der Anteil der ausländischen Kinder (18,7 %) und Jugendlichen (21,2 %) an den Tatverdächtigen *Fortsetzung auf Seite 122*

Vorstellung des AKIS-Memorandums zur Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland

Gemeinsame Pressemitteilung des AKIS und der Humanistischen Union, Montag, 31.08.1998:
Im Rahmen einer öffentlichen Pressekonferenz, organisiert vom Interdisziplinären Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS) in Zusammenarbeit mit der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union (HU), wird vorgestellt:

Memorandum zur Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, verfaßt von Dr. Hans-Jürgen Lange, Rafael Behr, Prof. Dr. Christoph Gusy, Prof. Dr. Martin Kutscha, Prof. Dr. Karlhans Liebl, Prof. Dr. Peter Nitschke und Prof. Dr. Rainer Prätorius.
Die Pressekonferenz findet statt am: Mittwoch, den 09. September 1998 um 17.30 Uhr, im „Haus der Demokratie" (Großer Saal), Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. Schirmherr der Veranstaltung ist Dr. Till Müller-Heidelberg (Bundesvorsitzender der Humanistischen Union).
Das „Memorandum zur Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland" ist im Rahmen der Arbeiten des Interdisziplinären Arbeitskreises Innere Sicherheit (AKIS), einem Zusammenschluß von derzeit 110 Wissenschaftlern aus dem bundesdeutschen Hochschul- und Forschungsbereich, zwischen März und Juli 1998 entstanden. Das Memorandum versteht sich als eine aus der wissenschaftlichen Arbeit der Autoren hervorgegangene bürgerrechtliche Denkschrift, die die Voraussetzungen, die Chancen und Möglichkeiten für eine anders formulierte Politik der Inneren Sicherheit aufzeigen und diskutieren will.
Das Memorandum ist veranlaßt worden einerseits aus dem Eindruck der rasanten Veränderungen, denen die Politik der Inneren Sicherheit derzeit unterworfen ist; andererseits aus der Besorgnis über die Art und Weise, wie dieses Thema politisch gehandhabt wird. An die Stelle einer dringend zu führenden Diskussion über die Ziele und Instrumente der Inneren Sicherheit tritt zunehmend ein verbaler Schlagabtausch mit vereinfachten Parolen und ebenso einfachen Lösungen, die vor allem dadurch gekenn-zeichnet sind, pauschal immer mehr „Härte" des Staates zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzufordern. Bürgerrechtliche Standards treten nicht nur vollständig in den Hintergrund - an sie zu erinnern gilt geradezu schon als Verharmlosung des scheinbar allgegenwärtigen Verbrechens. Mit dieser Entwicklung leitet sich nicht nur ein bedenklicher rechtsstaatlicher und politisch-kultureller Qualitätsverlust ein, sondern es geht auch die Einsicht in die Voraussetzungen und Chancen verloren, diesen rasanten Veränderungsprozeß, beispielsweise im Zuge der europäischen Einigung, als eine Möglichkeit für eine andere Sicherheitspolitik zu nutzen. Das Memorandum enthält 32 Thesen, die jeweils neben einem Problemaufriß konkrete Gestaltungsempfehlungen formulieren. Im Anschluß an die Pressekonferenz stehen die Autoren für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Das Memorandum kann über den Buchhandel, beim Verlag od. über die HU-Geschäftsstelle bezogen werden:

Memorandum zur Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland
S. Roderer Verlag (AKIS-Schriften 1), Regensburg 1998, 72 Seiten, DM 19,80 (ISBN 3-89073-975-X)
Verlagadr.: S. Roderer Verlag, Postfach 11 05 06, 93018 Regensburg, Fax: 0941/ 79 51 98 Tel: 0941/799 22 70

AKIS-Kontakt: **Dr. H.-J. Lange**, Philipps-Univ. Marburg, Fachb. 03, Wilhelm-Röpke-Str. 6, 35032 Marburg

Humanistische Union zieht bürgerrechtliche Schadensbilanz der Ära Kohl

Pressemitteilung, Samstag, 19.09.1998: 16:00 Uhr
Die älteste Bürgerrechtsorganisation der Bundesrepublik warnt vor einer Ausweitung des Lauschangriffs und veröffentlicht eine Bilanz zum Stand der Bürgerrechte.

Die bürgerrechtliche Schadensbilanz der Ära Kohl ist beachtlich. Das Asylrecht wurde faktisch abgeschafft. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung besteht nach Einführung des Lauschangriffs nur noch für einige Berufsgruppen. Nach dem Willen des Bundeskanzlers soll es freilich im Fall eines erneuten Wahlsiegs auch Journalisten, Ärzten, Anwälten und Pfarrern an den Kragen gehen.
Kohl schwimmt wie ein Wal am rechten Beckenrand und versucht, dort noch möglichst viele braune Fische zu fangen. Sein verzweifelter Versuch, mit dem Schüren diverser Ängste die Wahl doch noch zu gewinnen, ist beunruhigend. Diese Kampagne reiht sich ein in die lange Liste einer Politik auf Kosten der Grundrechte.
Mit einer Veröffentlichung unter dem Titel „Mit Sicherheit weniger Freiheit" zieht die Humanistische Union eine umfassende Bilanz zum Stand der Bürgerrechte, die in den letzten Jahren schrittweise abgebaut wurden. Die Publikation *Fortsetzung auf Seite 105*

HU-Pressemitteilungen

Fortsetzung von Seite 104

erscheint am 21.09.98 in der *tageszeitung* und kann außerdem (mit weiteren Materialien) direkt von der Geschäftsstelle der Humanistischen Union bezogen werden. Darin weist die Humanistische Union den Mißbrauch der Kriminalstatistik nach und zeigt die Konsequenzen der verfehlten Politik im Bereich der „Inneren Sicherheit" auf. Mit eigenen Stellungnahmen sind namhafte Fachleute beteiligt, so der ehemalige Polizeipräsident von Düsseldorf, Prof. Dr. Hans Lisken.

Die Humanistische Union fordert von der Politik Respekt vor den Menschen- und Bürgerrechten. Wer diese im Wahlkampf leichtfertig zur Disposition stellt, bekämpft nicht die Kriminalität, sondern gefährdet den Rechtsstaat und damit die Grundlagen eines zivilen Zusammenlebens der Menschen.

Jürgen Roth, Pressesprecher

Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union fordert: Durchsetzung der Gleichberechtigung für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen

Pressemitteilung, Sonntag, 04.10.1998: 15:10 Uhr

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände gehören zu den größten Arbeitgebern in Deutschland im sozialkaritativen Bereich - in vielen Gebieten mit Monopolstellung. Obwohl solche kirchlichen Einrichtungen fast ausschließlich aus öffentlichen Geldern finanziert werden, genießen sie gleichwohl das Privileg, bei Einstellungen und Entlassungen sachfremde, allein bekenntnisgebundene Kriterien anzuwenden, die sich auch auf das Privatleben der Beschäftigten beziehen.

Darum ist eine Angleichung der kirchlichen Vertragsverhältnisse an das für alle geltende Arbeitsrecht durchzusetzen, die den allgemeinen Erfordernissen individueller Menschenrechte Rechnung trägt.

Insbesondere hat die Gesetzgebung darauf zu achten, daß künftig seitens der Arbeitgeber jegliche Nötigung von Beschäftigten zur Kirchenmitgliedschaft unterbleibt.

Auch ist sicherzustellen, daß die in kirchlichen Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen jene, die in seelsorglichen und theologischen Positionen im strengen Sinne tätig sind, durch Gewerkschaften vertreten werden können und ein Selbstorganisationsrecht erhalten.

Humanistische Union, Bundesgeschäftsstelle

Bürgerrechts-Organisationen fordern: SPD muß sich bewegen – Drogenpolitik dringend reformbedürftig

Pressemitteilung Mittwoch, 14.10.1998: 17:10 Uhr

Die unterzeichnenden Vertreter verschiedener Bürgerrechtsvereinigungen hoffen, daß Meldungen unzutreffend sind, wonach die Sozialdemokraten dabei sind, ihre drogenpolitischen Forderungen aus der vergangenen Legislaturperiode fallen zu lassen. Wir erwarten die Einlösung der früher gemachten Versprechungen. Wer die repressive Innenpolitik von Kanther fortschreibt, versäumt eine große Chance zur überfälligen Humanisierung der verfehlten Drogenpolitik.

Die Drogenpolitik der Bundesrepublik ist dringend reformbedürftig. Ideologische Blockaden der alten Bundesregierung haben außer zur weiteren Krimialisierung von Kranken auch zu einer unsinnigen Belastung der Polizeiarbeit geführt. Die längst gescheiterte Drogenprohibition sollte entsprechend dem Erkenntnisstand der Gesundheits- und Kriminalwissenschaften durch eine behutsame Liberalisierung nach dem Prinzip „Hilfe statt Strafe" ersetzt werden.

Eine drogenpolitische Wende ist erforderlich. Die Kriminalisierung der Konsumenten muß ein Ende haben. Wichtig ist die Möglichkeit, Haschisch und andere Cannabisprodukte legal zu kaufen. Darüber hinaus müssen Süchtige über Substitutionsprogramme hinaus auch unter ärztlicher Kontrolle Heroin bekommen können. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für die Gesundheit der Betroffenen und zum Schutz der Bürger gegen die Beschaffungskriminalität.

- Humanistische Union e.V., Bundesgeschäftsstelle
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.
- Rainer B. Ahues, Vorstandsmitglied Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
- Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro
- Neue Richtervereinigung e.V

Informationen gewünscht?

Informationen zu einzelnen Themengebieten oder zur Mitgliedschaft in der HU erhalten Sie in der Bundesgeschäftsstelle: Humanistische Union e.V.

Haus der Demokratie, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin
Tel. 030/204502-56, Fax -57 e-mail: *hu@ipn-b.de*

Demokratie schützen, MAI stoppen!
Humanistische Union fordert Ausstieg aus Verhandlungen

Ortsverband Marburg 13/98 vom 18.10.1998 -
Pressemitteilung Humanistische Union:

„Die neue Bundesregierung kann das MAI noch stoppen, wenn sie will", meint Franz-Josef Hanke, Vorsitzender der des HU-Ortsverbands Marburg. Dem wahrscheinlich nächsten EU-Ratspräsidenten kommt seiner Einschätzung nach dabei eine Schlüsselrolle zu: „Wenn die EU insgesamt aus den Verhandlungen aussteigt, ist das Abkommen vermutlich gestorben." In dieser Woche werden die Verhandlungen zum MAI, dem „multilateralen Abkommen für Investitionen", fortgeführt. Nicht nur die Humanistische Union, sondern auch die französische Öffentlichkeit, stehen dieser internationalen Vereinbarung sehr kritisch gegenüber: „Das MAI, wie es derzeit im Entwurf vorliegt, schränkt die Souveränität der Unterzeichnerstaaten zugunsten internationaler Investoren drastisch ein", erklärt Hanke, „demokratische Mitwirkungsrechte werden dadurch ebenso eingeschränkt wie soziale Standards, der Umweltschutz und die kulturellen Eigenheiten der Regionen und Nationen."
Nach dem MAI-Entwurf darf kein Investor bei Geschäften in den Unterzeichnerstaaten gegenüber inländischen Anlegern benachteiligt werden. Dieses angebliche „Benachteiligungsverbot" führt jedoch zu Einschränkungen der Gesetzgebungskompetenz in den Unterzeichnerstaaten. „Regieren werden dann die Spekulanten und nicht die demokratisch gewählten Volksvertreter", befürchtet der Bürgerrechtler. Soziale und ökologische Standards werden im vorliegenden Entwurf des „Multilateral agreement on Investment" als „Investitionshemmnis" sehr engen Begrenzungen unterworfen. Mit einer Unterschrift unter das Abkommen gäben Regierungen einen Großteil ihrer nationalen Souveränität und damit auch der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger ab. Noch könne die Bundesregierung das MAI stoppen, meint Hanke: „Die amtierende Regierung sollte die Verhandlungen in der nächsten Woche nicht fortführen; und die neue Bundesregierung sollte sich gegen Weiterverhandlungen dieses undemokratischen Abkommens enden." Entschiede sich die rot-grüne Regierung gegen Weiterverhandlungen, dann böte das sogar eine Chance, das MAI insgesamt zum Kippen zu bringen, hofft Hanke: „Ab dem 1.1.1999 geht die EU-Ratspräsidentschaft an Deutschland über. Der dann als Außenminister wahrscheinlich amtierende EU-Ratspräsident - vermutlich - Joschka Fischer hat durchaus große Möglichkeiten, im Verbund mit anderen europäischen Politikern, einen Ausstieg der EU aus den MAI-Verhandlungen zu erklären. Ohne die EU macht das MAI für seine Befürworter wahrscheinlich aber keinen Sinn mehr."

Dragan Pavlovic (Pressesprecher) HU-Ortsverband, Marburg,
Tel. 06043/40 18 66, e-Mail: *hu-marburg@t-online.de*
Internet-Homepage: *http://www.info-line.scm.de/hu.html*

Bayerischer Sonderweg zu §218 ist weitgehend verfassungswidrig

Landesverband Bayern, den 27.10.98 -
Pressemitteilung Humanistische Union:
HU begrüßt Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat heute die wesentlichen Verschärfungen des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes und des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt.
Dazu erklärte Sophie Rieger, die Vorsitzende des Landesverbands Bayern der Humanistischen Union: „Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung dem Freistaat Bayern klar gemacht, wo die Länderkompetenzen ihre Grenzen haben. Weitgehend selbstbestimmt werden Frauen nun auch in Bayern darüber entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen. Auch wenn die Humanistische Union weiterhin fordert, daß die Beratung auf freiwilliger Basis stattfinden sollte, steht nun zumindest fest, daß weder Staat noch Kirche Frauen dazu zwingen können, einen Grund für ihre Abtreibungswunsch zu offenbaren."
Weiter weist Sophie Rieger darauf hin, daß die Staatsregierung und die CSU ein Eigentor geschossen haben, in dem sie nur Frauenärzte zu Schwangerschaftsabbrüchen zulassen. Da das Bundesverfassungsgericht die Bestimmung, daß nur 25% der Einkünfte der Ärzte aus Schwangerschaftsabbrüchen herrühren dürfen, aufgehoben hat, werden in Zukunft - und das ist ausdrücklich zu begrüßen - vermehrt gut ausgerüstete, auf Schwangerschaftsabbrüche spezialisierte Praxen entstehen. Genau das wollte der Bayerische Sonderweg verhindern.
Im Sinne der Frauen ist auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Übergangsregelung, denn sie gewährleistet, daß die bereits zuverlässig praktizierenden Ärzte weiterhin zur Verfügung stehen.
Sophie Rieger fährt fort: „Die Humanistische Union begrüßt ausdrücklich die heutige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die dem Bayerischen Sonderweg endlich ein Ende setzt. Der Bayerische Landtag ist nun aufgefordert, die entsprechenden Gesetzesänderungen umgehend vorzunehmen. Als wirksamste Methode, die Anzahl unerwünschter Schwangerschaften zu minimieren, haben sich eine weitgehende Freigabe von Verhütungsmitteln und fundierte Sexualaufklärung erwiesen. Hier sehen wir noch erheblichen Nachholbedarf bei der Bayerischen Staatsregierung und der CSU, indem sie sich von den über-holten Sexualmoralvorgaben der katholischen Kirchenführung emanzipieren.
Der vorallem von der Koalition der Frauen aus allen Parteien im Bundestag 1995 herbeigeführte Kompromiß der Abtreibungsregelung hat Bestand. Der höhere Frauenanteil im neuen Bundestag läßt uns hoffen auf Fortschritte auf dem Weg der faktischen Gleichstellung von Frauen in unserer Gesellschaft."

Wolfgang Killinger i.A. des LV Bayern der Humanistischen Union

Auf neuen Pfaden
Humanisten auf der Suche nach tragfähigen Konzepten

Humanistischer Verband Deutschlands (HVD) - die verwandte Bezeichnung läßt auf Berührungspunkte zur Humanistischen Union schließen: Tatsächlich gibt es Kontakte, sei dies in Anhörungen zum Ethikunterricht, gemeinsamen Veranstaltungen oder auch über paralleles Engagement einiger HumanistInnen in beiden Vereinigungen, wie beispielsweise durch unser im März 1998 verstorbenes Gründungs- und Beiratsmitglied Prof. Dr. Ossip P. Flechtheim. Im folgenden dokumentieren wir eine Selbstdarstellung des HVD aus der Feder des Berliner Landesvorsitzenden und zugleich verantwortlichen Redakteurs der humanistischen Zeitschrift „diesseits", Christian John.
Die Redaktion

Freigeistige und freidenkerische Organisationen haben sich in Deutschland zu lange ausschließlich als intellektuelle Bewegungen verstanden - es gab nur wenig Humanismus der unmittelbaren sozialen Tat. Seit gut fünf Jahren gibt es den Versuch, es besser zu machen: Geistige Orientierung und Diskurs, dies in Verbindung mit sozialen Dienstleistungen und praktischer Lebenshilfe - dies ist der konzeptionelle Ansatz des 1993 neugegründeten Humanistischen Verbandes.
Ins Leben riefen den Humanistischen Verband westdeutsche Traditionsverbände wie die Freigeistige Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (1859). Aus Ostdeutschland waren die Freien Humanisten Sachsen-Anhalt (1990), der Interessenverband der Konfessionslosen in Brandenburg (1991) mit von der Partie sowie der Berliner Landesverband des Deutschen Freidenker-Verbandes (Sitz Berlin), der auf das Jahr 1905 zurückgeht. Später schloß sich auch der Bund für Geistesfreiheit in Nürnberg (1848) an. Kleinere Landesverbände als Neugründungen gibt es inzwischen in Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Für die neue bundesweite Organisation galt es einen Namen zu finden, mit dem sich alle identifizieren konnten. Der Blick über deutsche Grenzen brachte die Lösung: Im internationalen Maßstab beschreiben viele Konfessionslosenverbände ihre Sicht auf die Welt als „humanistische Lebensauffassung". Viele englischsprachige Nachschlagewerke und philosophische Wörterbücher definieren Humanismus per se als nichtreligiöse Lebensauffassung. Bei uns in Deutschland ist dies anders - noch.

Niederlande und Norwegen als Modell

Pate für die neue Entwicklung stand der Humanistische Verband der Niederlande, der mit vielen Angeboten für konfessionslose Menschen eine Breite erreicht hat, von der deutsche Humanisten nur träumen können. Ähnliches gilt für die norwegischen Humanisten. Wie die Niederländer bieten sie seit Jahrzehnten den Menschen nicht nur „geistiges Futter" an, sondern praktische Lebenshilfe. In Deutschland setzte der Prozeß des Nachdenkens darüber, wie man „real existierende Konfessionslose" anspricht, erst sehr spät ein. Als Entschuldigung dafür mag gelten, daß sich Freidenker und Freireligiöse in der Nachkriegszeit niemals von ihrer brutalen Zerschlagung durch die Nationalsozialisten erholten. In der sowjetisch besetzten Zone und später in der DDR wurde die Gründung von Freidenker-Organisationen bis 1989 gar nicht erst zugelassen. Es gab zwar Freireligiöse, so in Leipzig und Magdeburg, die allerdings ein eher kümmerliches Dasein fristeten. Im Westen hängt der relative Mißerfolg sicher damit zusammmen, daß die Kirchen als Gegenpol längst nicht mehr so ein dankbares Feindbild abgaben, aber auch die Verweltlichung der Gesellschaft voranschritt. In den fünfziger und sechziger Jahren zeigte sich zudem, wie sehr die Freidenker Kind eines bestimmten Milieus innerhalb der Arbeiterschaft waren. Während die Sozialdemokraten 1959 mit ihrem „Godesberger Programm" der Auflösung des Arbeitermilieus und damit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen versuchten, gab es vergleichbare strategische Diskussionen in humanistischen Kreisen nicht. Man dümpelte vor sich hin, tat vorsichtshalber nichts und beklagte die stetig nachlassende Resonanz. Erst Anfang der achtziger Jahre begannen erste Diskussionen: Welche Funktionen und Aufgaben müßte unter heutigen gesellschaftlichen Bedingungen ein Verband für Konfessionslose übernehmen? Was wäre sein ideologischer Standort? Die Debatte mündete letztendlich in die Gründung des Humanistischen Verbandes. Der Humanistische Verband setzt als einzige Organisation in Deutschland die lebenslaufbezogene Feierkultur der Freidenker und Freireligiösen breit fort. An seinen Jugendfeiern nehmen bundesweit fast 11.000 Jugendliche teil, nicht nur in Ostdeutschland, sondern auch im tiefen Westen in Städten wie Dortmund, Wuppertal oder Nürnberg. Vom Traditionsbegriff der Jugendweihe haben die Humanisten sich allerdings bereits 1989 verabschiedet. Nicht etwa, um sich von dem abzugrenzen, was unter diesem Namen in der DDR stattfand. Man fand einfach den Begriff der Weihe sprachlich antiquiert, meinte auch, er habe zu starke religiöse Anklänge. Jugendliche feiern mit Unterstützung der Humanisten die Tatsache, daß sie erwachsen werden - deshalb also Jugendfeier.

Anknüpfen an alte Traditionen

Das zweite Standbein der Freidenker und Freireligiösen neben der Jugendweihe war stets das Bestattungswesen. Sie unterhielten Unterstützungskassen für den Todesfall und machten in Deutschland die Feuerbestattung populär. Diese hat heutzutage ihren spezifisch freidenkerischen Charakter verloren. Im Bestattungswesen konnten die Freidenker in den fünziger und sechziger Jahren an alte Traditionen auch deshalb nicht anknüpfen, weil das von den Nationalsozialisten beschlagnahmte Versicherungsvermögen aus politischen Gründen

Fortsetzung auf Seite 108

Fortsetzung von Seite 107

nicht erstattet oder rückübertragen wurde. Viele Arbeitergroschen landeten über die „Deutsche Bestattungskasse" der NS-Zeit schließlich bei der Versicherungsgesellschaft „Ideal". Die nordrhein-westfälischen Humanisten haben eine ganze Reihe von Trauerrednern, ebenso die freien Humanisten Niedersachsen. In Berlin konzentrieren sich die Humanisten auf Bereiche wie Selbsthilfegruppen für trauernde Angehörige und geistigen Beistand für schwerkranke Patienten. Übergreifendes Ziel der Humanisten ist es, Menschen zu einem würdigen und selbstbestimmten Lebensende zu verhelfen. Ein wichtiges Instrument sind dabei indviduelle Patientenverfügungen, bei deren Abfassung geholfen wird. Patientenverfügungen sind eine attraktive Dienstleistung, über die inzwischen zahlreiche neue Mitglieder (in Berlin jährlich rund 150) zum Humanistischen Verband finden.

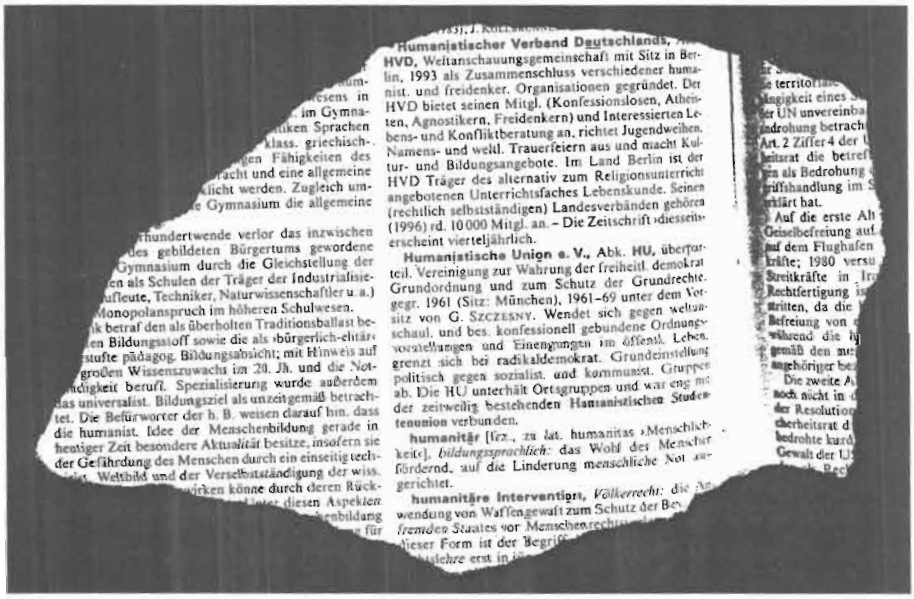

Humanistischer Verband Deutschlands, HVD, Weltanschauungsgemeinschaft mit Sitz in Berlin, 1993 als Zusammenschluss verschiedener humanist. und freidenker. Organisationen gegründet. Der HVD bietet seinen Mitgl. (Konfessionslosen, Atheisten, Agnostikern, Freidenkern) und Interessierten Lebens- und Konfliktberatung an, richtet Jugendweihen, Namens- und weltl. Trauerfeiern aus und macht Kultur- und Bildungsangebote. Im Land Berlin ist der HVD Träger des alternativ zum Religionsunterricht angebotenen Unterrichtsfaches Lebenskunde. Seinen (rechtlich selbstständigen) Landesverbänden gehören (1996) rd. 10 000 Mitgl. an. – Die Zeitschrift ›diesseits‹ erscheint vierteljährlich.

Humanistische Union e. V., Abk. HU, überpartei. Vereinigung zur Wahrung der freiheitl. demokrat. Grundordnung und zum Schutz der Grundrechte, gegr. 1961 (Sitz: München), 1961–69 unter dem Vorsitz von G. Szczesny. Wendet sich gegen weltanschaul. und bes. konfessionell gebundene Ordnungsvorstellungen und Einengungen im öffentl. Leben, grenzt sich bei radikaldemokrat. Grundeinstellung politisch gegen sozialist. und kommunist. Gruppen ab. Die HU unterhält Ortsgruppen und war eng mit der zeitweilig bestehenden Humanistischen Studentenunion verbunden.

humanitär [frz., zu lat. humanitas ›Menschlichkeit‹], *bildungssprachlich:* das Wohl des Menschen fördernd, auf die Linderung menschliche Not ausgerichtet.

humanitäre Intervention, *Völkerrecht:* die Anwendung von Waffengewalt zum Schutz der Bev. fremden Staates vor Menschenrechts-

Ausriß aus dem neusten Brockhaus, 20. Auflage, 1997

Humanistischer Verband als Sammelbecken

Der Humanistische Verband wird in den nächsten Jahren immer mehr zum Sammelbecken aller weltlich-humanistischen Kräfte in Deutschland werden. Die Mitglieder anderer freigeistiger Verbände blicken mit Interesse auf die Entwicklung, die der Verband seit seiner Gründung vor fünf Jahren nimmt. Er ist zwar mit seinen bundesweit 10.000 Mitgliedern immer noch sehr klein, weist im Gegensatz zu allen anderen freigeistigen Verbänden aber eine positive Dynamik auf. Immerhin ist es in fünf Jahren gelungen, ein kleines Netz von Projekten und humanistischen Serviceleistungen aufzubauen. Über 600 hauptamtliche Mitarbeiter sind inzwischen bundesweit für den Humanistischen Verband in sozialen Projekten, in Beratungsstellen, in Kindertagesstätten oder in Berlin als Lebenskundelehrer tätig. Mittelfristig kann der Verband auf die vielen Konfessionslosen setzen, die seine Dienstleistungen in Anspruch nehmen: in sozialen Projekten, in Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen. Immer mehr Menschen wissen die lebenslaufbezogene Begleitung durch die Humanisten zu schätzen und sind dankbar für Orientierungshilfe oder den Diskurs über ethische Fragen. Wenn es gelingt, auch nur einen kleinen Teil derjenigen organisatorisch zu binden, die schon heute kommen, dann muß einem um die Zukunft der bereits existierenden Gruppen und Verbände nicht bange sein. Mittel- und langfristig muß der Humanistische Verband die schwierige Aufgabe meistern, Menschen von seiner Sache zu überzeugen, die bisher noch keinen Kontakt mit ihm haben. Um dies zu erreichen, muß all das abgelegt werden, was dem Humanistischen Verband noch Sektiererisches anhaftet. Noch sträuben sich manche gegen weltanschauliche und politische Breite und fühlen sich in einem Nischendasein recht wohl. Oft verbindet sich eine solche Haltung mit einer distanzierten Sicht auf unseren Staat. Dabei ist die Bundesrpublik Deutschland ein demokratischer Staat, ein Staat, mit dem Humanisten sich identifizieren können. Die Zeiten des Bündnisses Thron und Altar sind längst vorbei. Humanisten müssen heute notwendigerweise aus ihren Grundsätzen andere Entscheidungen ableiten als vor 10 oder 20 Jahren. Humanisten begehen einen schweren Fehler, wenn sie sich in fundamentalistischen Posen verkrampfen und jegliche Kooperation mit dem Staat ablehnen. Speziell die Berliner Humanisten haben in den vergangen Jahren de facto begonnen, das Verhältnis von Staat auf der einen und Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften auf der anderen Seite durch ihre Praxis neu zu bestimmen. Sie bieten nunmehr seit 1982 gleichberechtigt neben den Kirchen ihren humanistischen Unterricht Lebenskunde in der Berliner Schule an. Das Fach erfreut sich in Berlin einer enormen Nachfrage. Mittlerweile nehmen an dem freiwilligen Unterricht über 20.000 Berliner Schüler teil. Über 350 speziell ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer unterrichten das Fach. Ein Drittel der Lehrkräfte ist direkt beim Humanistischen Verband beschäftigt. Eltern wünschen ganz offentsichtlich eine lebenspraktische, an humanistischen Werten ausgerichtete Moralerziehung für ihre Kinder. Es gibt in Berlin eine Gesetzeslage, die von der anderer Bundesländer abweicht und die es Humanisten erleichtert, in der staatlichen Schule zu arbeiten. Religions- und Weltanschauungsunterricht findet zwar in staatlichen Schulen Zeit und Raum, ist aber ein freiwilliger Unterricht. Den inhaltlichen Rahmen setzt für seinen Unterricht der jeweilige Träger, der auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte hat. Ein großer Vorteil ist, daß der Staat 90 Prozent der Personalkosten trägt.

Kirchen und Staat

Dies alles sind Vorgaben, die auch jemand akzeptieren kann, der sich eine deutliche Trennung von Staat und Kirche wünscht. Insofern ist das Berliner Modell eines, für das sich Humanisten bundesweit stark machen sollten. Humanisten

Fortsetzung auf Seite 109

Fortsetzung von Seite 108

sollten in Zukunft deutlich sagen: Trennung von Staat und Kirche heißt, daß bestimmte gesellschaftliche Aufgaben von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eigenverantwortlich und im wesentlichen ohne staatliche Einmischung wahrgenommen werden. Zum Beispiel in der Schule oder auf dem weiten Feld der sozialen Arbeit. Pflicht des Staates ist es, ein weltanschauliches pluralistisches Konzept zu verfolgen und einen Alleinvertretungsanspruch der Großkirchen zurückzuweisen. Gesamtgesellschaftlich ist der Humanistische Verband noch immer ein „Schmuddelkind". Trotz aller Erfolge und Fortschritte spielen Humanisten in der Zweiten Liga. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gelingt es bisher fast gar nicht, Politiker oder prominente Künstler, Wissenschaftler, Spitzenmanager, Journalisten und Sportler an den Humanistischen Verband zu binden. Noch wird eine Mitgliedschaft von vielen nicht als opportun empfunden, selbst dann nicht, wenn sie mit Kirche und Religion nichts verbindet. Vielfach sieht man den Humanistischen Verband – nicht ganz zu unrecht – als eine kleine Glaubensgemeinschaft von lauter Überzeugungstätern an, als eine Art Ersatzkirche für Atheisten. Bezeichnend ist der Steckbrief, den eine Studie vom typischen Konfessionslosen zeichnet: Der ist jung und ledig, lebt in der Großstadt, hat einen hohen Bildungsstand und arbeitet in qualifizierter Stellung. Inwieweit deckt sich dieses Bild mit der Mitgliederzusammensetzung des Humanistischen Verbandes? Die Antwort lautet: kaum. Hier hilft Public Relation allerdings nur begrenzt weiter. Es geht nicht um die gefällige Verpackung des Produkts Humanistischer Verband. Profilierung allein über Religionskritik reicht nicht aus. Der Diskurs über humanistischen Lebensstil, über Formen humanistischer Lebens- und Orientierungshilfe ist mindestens ebenso wichtig. Letztlich muß der Begriff Humanismus besser ausgefüllt werden. Die Nagelprobe dafür, inwieweit dies gelingt, wird die geplante Überarbeitung des „Humanistischen Selbstverständnisses" werden. Die Zeit in Deutschland ist längst reif für ein „Humanistisches Manifest".

Christian John

„Jagdszenen aus Nordelbien"

Betrifft: Brandstiftung; Verletzungen des Datenschutzes von religiösen Minderheitsgruppen in Schleswig-Holstein

Ende Oktober bekam der Arbeitskreis „Staat-Religion-Weltanschauung" die Nachricht von einem Brandanschlag im Juli auf die kleine Holsteiner Gemeinschaft „Schöpferisches Zentrum Oase", der sich nach Angaben dieser Vereinigung zur Zeit einer Kampagne des evangelischen Lübecker „Weltanschauungsbeauftragten" ereignete.

Durch das Feuer in den frühen Morgenstunden des 25. Juli war das Leben von acht schlafenden Bewohnern im Reetdachhaus des Zentrums gefährdet; weitere 21 Personen, darunter 11 Kinder, übernachteten zu dieser Zeit auf dem Grundstück in Zelten oder kleinen Bungalows. Sie waren zu einer kreativen „Sommerzeit" zusammengekommen, an deren Ende die erlernten Kunststücke in einer Zirkusvorstellung vorgeführt werden sollten.

Daß es sich tatsächlich um einen Brandanschlag handelt – der auch von der Kriminalpolizei angenommen wird – geht aus den näheren Umständen des Unglücks hervor. Sämtliche Augenzeugen berichteten nämlich, daß das Feuer von der einen Ecke des tiefgezogenen Reetdaches ausging, die von der Straße her leicht zu erreichen war.

Bei dem Verein „Schöpferisches Zentrum Oase" handelte es sich ursprünglich um ein künstlerisches Projekt, das sich zu einem New-Age-Zentrum entwickelt hat. Die Mitglieder beklagen sich über schwere Datenschutz-Verletzungen seitens der schleswig-holsteinischen Behörden, die durch den Landesbeauftragten für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Dr. Bäumler (Kiel), bestätigt worden seien.

Auf die Verletzungen des Datenschutzes wurden sie aufmerksam, als ihrem 1981 als gemeinnützig anerkannten Verein im März 1996 durch das Lübecker Finanzamt die Gemeinnützigkeit für den Bereich Volksbildung, Kultur und Religion rückwirkend aberkannt werden sollte. Außerdem wurde den Veranstaltern die Vorstellung ihres künstlerisch-spirituellen Projektes auf der Messe „Bewußt Leben" in Kiel (April 1997) versagt, weil sie inzwischen – wie sie nun erfuhren – auf dem „Sekten-Index" der sogenannten „ID-Stelle Sekten und sektenähnliche Vereinigungen der Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein" gelandet waren. Für als „Sekten usw." eingestufte Gemeinschaften ist in Schleswig-Holstein die Teilnahme an Messen untersagt.

Zudem mußten mehrere ihrer Mitglieder schwere berufliche Nachteile in Kauf nehmen, weil sie sich entweder zur Zugehörigkeit zu diesem Verein bekannten, oder aber von kirchlichen oder staatlichen Denunzianten als Mitglieder des Vereins „entlarvt" worden waren, was für diese Menschen praktisch einem Berufsverbot und einer umfassenden sozialen Ausgrenzung gleichkommt.

Die Plattform für solches behördliches und kirchliches Vorgehen ist eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes in Schleswig-Holstein vom 4.11.1994, das den Datenschutz für nichtkirchliche Minderheitsgruppen aufgehoben und eine der Ministerpräsidentin direkt untergeordnete Überwachungsstelle mit Geheimpolizeicharakter geschaffen hat, deren Kompetenzen sogar die des Verfassungsschutzes überschreiten. Nach dieser Regelung können „Sekten und sektenähnliche Vereinigungen" ohne nähere Definition – außer daß sie eben nicht zu den Amtskirchen gehören! – ausgeforscht, und der persönliche Datenschutz für alle „aktiv Mitwirkenden" darf ohne deren Kenntnis aufgehoben werden, sofern „tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht" allgemein formulierter „Gefahren ... begründen" (§29 a SchlH Daten-Schutz-Gesetz).

Fortsetzung auf Seite 110

Fortsetzung von Seite 109

Im Wortlaut:

§29a SchlHDatSchG: Besondere Dokumentationsstelle
(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder eine von ihr oder von ihm besonders beauftragte Stelle (Dokumentationsstelle) kann zum Zweck der Aufklärung oder Warnung die Betätigungen von Sekten oder sektenähnlichen Vereinigungen einschließlich der mit ihnen rechtlich, wirtschaftlich oder in ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zielsetzungen verbundenen Organisationen oder Vereinigungen in Schleswig-Holstein dokumentieren und über sie informieren, sofern tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß von deren Wirken Gefahren für die Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum ausgehen, insbesondere daß Personen in ihrer Willensfreiheit eingeschränkt werden.

(2) Soweit ein begründeter Verdacht im Sinne des Absatz 1 besteht, kann die Dokumentationsstelle über Personen, die in einer derartigen Sekte, Vereinigung oder Organisation aktiv mitwirken, bei anderen öffentlichen Stellen vorhandene oder öffentlich zugängliche personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten. Hiervon ausgenommen sind die in §9 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Daten sowie Daten, für die besondere Verwendungsvorschriften in anderen Gesetzen bestehen.

(3) Die Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten ist spätestens nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen. Spätestens fünf Jahre nach der letzten Tätigkeit im Sinne von Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

(4) An Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn
1. a) es zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 erforderlich ist oder
   b) ein Dritter ein rechtliches Interesse daran hat und
2. kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen.

Das Gesetz ist so allgemein formuliert, daß nun in Schleswig-Holstein je nach Belieben und Ermessen der ID-Stelle praktisch jede außerkirchliche Gemeinschaft, sei sie weltanschaulich oder religiös, als „Sekte" ausgegrenzt werden kann, ohne daß die Beteiligten auch nur davon ahnen. Wie weit die Anwendung des neuen §29 ausgedehnt werden soll, geht aus folgenden Beispielen hervor:
Nach einem von der ID-Stelle bestellten psychologischen Gutachten der Kieler Psychologieprofessorin Niebel gelten sämtliche Meditationen des Yoga und des Buddhismus als grundlegend gefährlich für die Gesundheit, so daß auch diese Formen der Religiosität unter das Sektenverdikt fallen und alle „aktiv Mitwirkenden" ihr Recht auf Datenschutz verlieren! Das Gutachten wurde bereits im Oase-Fall von den Behörden ins Feld geführt.
Eine genaue rechtliche Bewertung der Vorgänge kann hier nicht vorgenommen werden, sondern muß einer fachjuristischen Analyse vorbehalten bleiben. Jedenfalls kämpft die kleine Gemeinschaft „Oase e.V." nicht nur um ihr materielles Überleben, sondern auch um ihre Rehabilitation vor dem Finanz- und dem Verwaltungsgericht (Gemeinnützigkeit; Streichung aus dem „Sektenbericht").
Ein Hauptpunkt ihrer Beschwerde ist die Vermischung staatlicher Aktivitäten mit der kirchlichen Agitation und Denunziation durch den Lübecker „Weltanschauungsbeauftagten" S. Gaschke. Die Gemeinschaft weist dabei auch auf die Kritik aus dem Ausland hin, die sowohl von dem „Advisory Committee for Religious Freedom Abroad" (Beirat für religiöse Freiheit im Ausland) beim US-Außenministerium, als auch vom Britischen Parlaments-Kommitee des House of Lords vorgetragen wurde. Dort heißt es in einer Presseerklärung anläßlich der am 3.6.97 veröffentlichten deutschen Übersetzung ihres Berichtes über kirchliche und staatliche Sektenbeauftragte in Deutschland: „Sie sind die Schlangen am Ohr der politischen Führung in der Bundesrepublik. Ihr Gift zerstört das Lebensblut der deutschen Demokratie."
Der Report über die Diskriminierung von religiösen und ethnischen Minderheiten in Deutschland ist erhältlich bei: Lord McNair, House of Lords, London, SW 1A - 0PW.
Angesichts solcher Vorfälle bleibt die seit nunmehr fast vierzig Jahren erhobene Forderung der Humanistischen Union nach einer Entstaatlichung der Kirchen und einer Entkirchlichung des Staates in Deutschland nach wie vor aktuell.

Aus dem HU-Arbeitskreis
„Staat - Religion - Weltanschauung"

Materialiensammlung zum Thema „Staat und Kirchen"

Vom länderübergreifendenArbeitskreis „Staat, Religion und Weltanschauung" der HUMANISTISCHEN UNION wurde eine Auswahl von Materialien zum Thema „Staat und Kirchen, 'Sekten', Religionsunterricht / Ethikunterricht / LER u.a." zusammengestellt (6 Seiten). Interessenten können sich die Auswahlliste bei der Bundesgeschäftsstelle anfordern (Adresse auf der hinteren Umschlagseite).

Die Humanistische Union
ist im Internet unter der web-Adresse
http://www.humanistische-union.de
zu finden.

MEMORANDUM IN SACHEN MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE DER BÜRGERRECHTSORGANISATIONEN:

Gustav-Heinemann-Initiative
Humanistische Union
Internationale Liga für Menschenrechte
Strafverteidiger-Vereinigungen
Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen
BAG Kritische Polizistinnen und Polizisten
Deutsche Vereinigung für Datenschutz
Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt

UMDENKEN UND UMSTEUERN IN DER POLITIK DER >INNEREN SICHERHEIT<

Zumutungen an eine rot-grüne Bundesregierung

Verfasser: RA Dr. Rolf Gössner (Bremen), veröffentlicht in der Frankfurter Rundschau vom 14.10.1998

„Arbeit, Arbeit, Arbeit" über alles?

Die Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben begonnen. Nach bisheriger Erkenntnis konzentrieren sie sich auf den alles entscheidenden Großbereich „Arbeit" - auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, eines Bündnisses für Arbeit, auf Senkung der „Lohnnebenkosten" etc. Abgesehen davon, daß es dabei nicht allein auf die Quantität, sondern ganz entscheidend auf die sozialen Bedingungen für Arbeit ankommen wird, dürfen über diese Problematik jedoch andere wichtige Politikbereiche nicht vernachlässigt werden.

Problemzone „Innere Sicherheit" und Bürgerrechte

Einer dieser wichtigen Bereiche ist die sog. Innere Sicherheit, besser: die Öffentliche Sicherheit. Hier sind die Erwartungen an Rot-grün hoch: Das Bürgerrechtsspektrum in der Bundesrepublik erwartet nicht weniger als ein deutliches Umdenken und Umsteuern in der bislang herrschenden Politik der „Inneren Sicherheit": Der stete Abbau von Grund- und Bürgerrechten in diesem Land muß endlich gestoppt werden; die prekäre Lage der Menschen- und Bürgerrechte muß entscheidende Verbesserungen erfahren; darüber hinaus braucht dieses Land einen Demokratisierungs- und Humanisierungsschub; die Exekutive muß transparenter werden und sich konsequenter als bisher der öffentlichen Kontrolle stellen.

Nun wird auch vielen Bürgerrechtlern klar sein, daß von einer rot-grünen Regierungskoalition nicht erwartet werden kann, daß sie die gesamte Misere der Kantherschen law-and-order-Hinterlassenschaften in nur vier Jahren würde bewältigen können. Das wäre illusorisch. Allein schon deshalb werden die Erwartungen von vornherein stark gedämpft. Auch ist abzusehen, daß etliche bürgerrechtliche Forderungen entweder dem über allem schwebenden Diktat der leeren Kassen oder aber vorrangig erscheinenden Forderungen aus anderen Bereichen zum Opfer fallen werden. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß viele Reformen, sofern sie in anderen Politikfeldern - etwa der Wirtschafts- und Sozialpolitik - Gegenstand der Koalitionsvereinbarung sind und tatkräftig angepackt werden, sich positiv auf die Entwicklung von Kriminalität und Gewalt auswirken können.

Die ständigen Beteuerungen der potentiellen Koalitionspartner „Wir wollen nicht alles anders, aber vieles besser machen" und „Wir wollen keine andere Republik", die ständige Rede von „Kontinuität" und „Normalität" lassen zwar nichts Gutes ahnen und dämpfen die Aussichten auf einen wirklichen Politikwechsel erheblich. Doch will man trotz alledem nicht einem lähmenden Realitätspessimismus erliegen, sondern noch an einen angemessenen politischen Entscheidungsspielraum glauben, und dabei vor allem ins Kalkül ziehen, daß es zu Rot-grün keine Alternative gibt, so stellt sich die entscheidende Frage: Wird Rot-grün nicht nur Akzente und Signale setzen, sondern auch Weichen in eine bürgerrechtsorientierte Zukunft stellen? Der Erfolg des rot-grünen Projektes wird nicht zuletzt entscheidend davon abhängen, ob diese Gesellschaft und dieser Staat im Verlaufe der anstehenden Regierungsperiode ein Stück menschlicher, demokratischer und bürgerrechtsverträglicher geworden sein werden. Diese Entwicklung wird schonungslos, aber differenziert zu analysieren und zu beurteilen sein.

16 Jahre law-and-order-Politik

Um was geht es beim Thema „Innere Sicherheit"? Wir erlebten in der 16jährigen Ära der schwarz-gelben Regierungskoalition eine permanente Erweiterung von Polizeibefugnissen, eine Expansion der Geheimdienste und immer wieder einschneidende Strafrechtsverschärfungen - streckenweise angerichtet und serviert von einer faktischen Großen Koalition der „Inneren Sicherheit". Legalisiert wurden u.a. nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden für die Polizei - Verdeckte Ermittler, präventive Lausch- und Spähangriffe, zuletzt der Große Lauschangriff zur Strafverfolgung. Verdachtsunabhängige Kontrollen wurden legalisiert, Strafverfahren beschleunigt, die Hauptverhandlungshaft eingeführt, das Asylrecht ausgehöhlt, Abschiebungen erleichtert. Stattgefunden hat eine Umstrukturierung des öffentlichen Raumes, die mit fatalen Folgen für „Randständige" verbunden ist. In den Städten werden dichte „Sicherheitsnetze" geknüpft, unter denen präventive Intoleranz herrscht: Mithilfe von Platzverweisen, Aufenthaltsverboten und Vorbeugehaft werden Angehörige störender sozialer Minderheiten aus Bahnhöfen und Konsummeilen vertrieben - nach der verhängnisvollen Masche:

Fortsetzung auf Seite 112

Fortsetzung von Seite 111

kollektive Verdrängung von Armut und sichtbarem Elend mit Polizeigewalt statt Lösung der zugrundeliegenden sozialen Problemlagen und Konflikte. In den vergangenen Jahren ist der „Sicherheitsstaat" in dem Maße aufgerüstet worden, wie der Sozialstaat abgetakelt wurde - was letztlich zu einem dramatischen Grundrechtezerfall und zu einem entsprechenden staatlichen Machtzuwachs geführt hat.

Die Zahl der gesetzlich legitimierten polizeilichen Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten und damit die Kontrolldichte in der Bundesrepublik hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Der bürgerliche Rechtsstaat hat sich - im Zuge innerer Feindbekämpfung - auf den Weg von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft gemacht, einer Gesellschaft, die dem Kontrollideal der Geheimdienste folgend, präventiv kontrolliert und Überwachungsdaten auf Vorrat sammelt und verarbeitet - ohne damit allerdings „Sicherheit" produzieren zu können. Verdachtsunabhängige Kontrollen machen alle zu potentiell Verdächtigen, aus deren Kreis die wirklich Verdächtigen herausgefiltert werden sollen: jeder Mensch ein (potentielles) Sicherheitsrisiko. Doch die Ausforschung von Unverdächtigen ist prinzipiell grund- und menschenrechtswidrig.

Herrschende Sicherheitspolitik längst gescheitert

• Die permante innere Nachrüstung, der stete Abbau von Bürgerrechten, die geradezu hilflos erscheinende Einfallslosigkeit des „more of the same" im Bereich der „Inneren Sicherheit" ist längst schon kläglich gescheitert - schließlich ist trotz dieser Aufrüstungspolitik die (Massen- und Gewalt-) Kriminalität in bestimmten Bereichen und Regionen weiter angewachsen und haben sich Phänomene herausgebildet, die bis in jüngste Zeiten als sogenannte Organisierte Kriminalität die immer neue Legitimation abgeben für das beharrliche Weiterschrauben an der inneren „Aufrüstungsspirale".

• Kriminalität und Gewalt gibt es in jeder Gesellschaft - mehr oder weniger, je nach dem, welche Definition zugrunde gelegt wird, je nach den systemimmanenten kriminalitätsverursachenden bzw. -fördernden Bedingungen, Strukturen und Faktoren. Kriminalität und Gewalt können auch mit noch so viel und einer noch so mächtigen und geheimen Polizei, mit einer noch so schnellen und schlagkräftigen Strafjustiz nicht aus der Welt geschafft werden.

• In der deutschen Geschichte war die Freiheit mehr von der Obrigkeit und der Staatsgewalt bedroht, mehr bedroht von ökonomischen Expansionsinteressen, von staatlich-gesellschaftlichen Strukturdefekten und vom „gesunden Volksempfinden" als etwa von gewöhnlicher Kriminalität, gesellschaftlichen Außenseitern oder von sozialen und politischen Minderheiten, denen sich Polizei, Strafjustiz und Geheimdienste traditionell so überaus vehement widmen.

• Solange nicht die (psycho-)sozialen und (sozio-)ökonomischen Ursachen und Bedingungen von Kriminalität und Gewalt bekämpft werden, sondern mit polizeilichen und strafrechtlichen Scheinlösungen ausschließlich an den Symptomen angesetzt wird, solange wird sich nichts zum Positiven ändern. Statt Ausgrenzung und Drohgebärden ist eine Verbesserung der Lebensqualität, vor allem der Lebensperspektiven für sozial Schwache und insbesondere für Jugendliche gefragt. In bestimmten Bereichen - wie in der Drogenpolitik - sind Entkriminalisierungen und in politischen Konfliktfällen konsequent angewandte Deeskalationskonzepte vonnöten und dazu gehört auch ein kritischer Dialog mit den betroffenen Szenen und Gruppen.

Historische Chance ergreifen

Der durch die Bundestagswahl 1998 möglich gewordene Machtwechsel bietet die historische Chance, den in Jahren und Jahrzehnten systematisch malträtierten Grund- und Bürgerrechten wieder Geltung zu verschaffen - eine Geltung, wie sie ihnen nach dem Anspruch einer freiheitlichen, demokratisch verfaßten Gesellschaft und eines liberalen, demokratischen Rechtsstaates zukommt.

Um diese Chance ergreifen zu können, ist ein grundlegendes Umdenken in der Politik der sogenannten Inneren Sicherheit Voraussetzung. Es wird mittelfristig einer strukturellen Neuorientierung bedürfen, die bereits in der anstehenden Legislaturperiode eingeleitet werden muß.

1. Zeichen setzen, Weichen stellen

Wichtig ist zunächst, daß von beiden potentiellen Koalitionspartnern **ein neues Staatsbürgerschaftsrecht** geschaffen wird, mit dem auf Geburtsort und Lebensmittelpunkt statt auf „deutsches Blut" bzw. Abstammung abgestellt wird. Dies wird die Rechtsposition von hier geborenen und langfristig lebenden AusländerInnen erheblich stärken und damit ihre Integration, wozu auch das Wahlrecht für Ausländer beitragen wird. Die Bedeutung eines solchen Reformschrittes ist jedenfalls nicht zu unterschätzen. Doch schon beim Problem der doppelten Staatsbürgerschaft und eines **Einwanderungsgesetzes** wird es Dissens zwischen beiden Koalitionären geben. Die einverständliche, wenn auch überfällige Feststellung, daß Deutschland ein Einwanderungsland ist, wird hier nicht ausreichen.

Für den Bürgerrechtsbereich seien folgende weitergehenden Merkposten als vorrangig erwähnt:

• Eine neue Politik muß sich grundlegend von der bislang herrschenden Sicherheitspolitik unterscheiden: Diese setzt auf eine polizeiliche „Lösung" sozialpolitisch und ökonomisch (mit) verursachter Probleme und Konflikte; der Polizeieinsatz gerät zum Politik-Ersatz, repressive Kriminalpolitik per Strafrecht zur Kompensation wirtschafts- und sozialpolitischer Versäumnisse. Demgegenüber muß eine deutliche **Absage an die Dominanz polizeilicher bzw. strafrechtlicher Lösungsversuche** sichtbar werden; gefordert ist der Mut zu einschneidenden sozial- und wirtschaftspolitischen Lösungsansätzen, die geeignet sind, die soziale Desintegration und Entsolidarisierung in dieser Gesellschaft zu beenden, Angehörige sozialer Minderheiten zu schützen und gleichzeitig der sozialschädlichen Kriminalität und Gewalt den Nährboden zu entziehen, ohne dabei die Grundrechte zu unterhöhlen.

• Viele Bereiche, die gegenwärtig als Probleme der „Inneren Sicherheit" gehandelt und entsprechend (unverhältnismäßig) behandelt werden, gehören schwerpunktmäßig in andere Ressorts, etwa in das Sozialressort (u.a. Migrationspolitik, Drogenproblematik, Kinderkriminalität, Jugendgewalt). Das trifft auch für notwendige Programme gegen Neonazismus und rechte Gewalt zu sowie für ein zivilrechtlich orientiertes Antidiskriminierungsgesetz.

• Das nach wie vor verfassungskräftige Gebot der organisatorischen und funktionellen **Trennung von Geheimdiensten und Polizei** muß wieder in Kraft gesetzt werden, nachdem es in der Vergangenheit - u.a. durch Legalisierung von nachrichtendienstlichen Mitteln für die Polizei, durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch - bis zur Unkenntlichkeit durchlöchert wurde. Das Trennungsgebot dient der Verhinderung staatlicher Machtkumulation. Auch die Aufgabenüberschneidungen zwischen Polizei und Geheimdiensten - insbesondere beim Staatsschutz - gilt es zu entflechten.

• Die **demokratische Kontrolle** der Apparate der „Inneren Sicherheit" ist dringend zu verbessern, insbesondere die der Bundespolizeien. Darüber hinaus steht eine **Verbesserung des Datenschutzes** auf der Tagesordnung: Zunächst gilt es,

Fortsetzung auf Seite 113

Fortsetzung von Seite 112

die Europäische Datenschutz-Richtlinie als Mindeststandard innerstaatlich umzusetzen. Hierbei ist den neuen technischen Entwicklungen der Informationsgesellschaft (Internet, Chipkarten, CD-ROM, Videoüberwachung etc.) Rechnung zu tragen. Datenschutz steht nicht in Widerspruch zur Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes (**freedom of information act**); beides ergänzt sich gegenseitig. Die Verbesserung des Datenschutzes erfordert auch eine bessere **Regelung und Kontrolle der Privaten Sicherheitsdienste**. Denn hier finden umfangreiche Datensammlungen und Grundrechtseingriffe in einer rechtlichen Grauzone statt.

• Die **„Europäisierung der Inneren Sicherheit"** ist einer kritischen Überprüfung zu unterziehen - insbesondere Europol und das Schengener Informationssystem. Dabei geht es u.a. um die mangelhafte demokratische Legitimation, das angegriffene Föderalprinzip, die problematischen exekutiven Polizei-Kom-petenzen, die mangelhafte öffentliche Kontrolle und den fehlenden Grundrechtsschutz von Betroffenen sowie um die unerträgliche Immunität der Europolizisten.

• Die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten im Zuge einer repressiven Law-and-order-Politik erfolgten Gesetzesverschärfungen und staatlichen Befugniserweiterungen dürfen nicht tabu sein. Das bedeutet: Sämtliche problematischen bzw. **umstrittenen Gesetze sollten – was ihre Bürger- und Menschenrechtsverträglichkeit sowie ihre Effizienz anbelangt - auf den (unabhängigen) Prüfstand** und je nach Erkenntnisstand wieder rückgängig gemacht oder aber modifiziert werden. Eine solche Revision ist eine rot-grüne Koalition sich und dem Wählerauftrag schuldig.

• Das **Erfordernis, Gesetze einer gründlichen Revision zu unterziehen**, muß für den Großen Lauschangriff, die (BGS-) Schleierfahndung und das Gen-Datei-Gesetz ebenso gelten wie u.a. für das Demonstrationsrecht, das politische Strafrecht, die Kronzeugenregelung und insbesondere für die „Anti-Terror"-Gesetze und das §129a-Sonderrechtssystem, das aus rechtsstaatlichen, bürgerrechtlichen und politischen Gründen aufgelöst werden sollte. Auch bei **künftigen Gesetzen** sollten solche Prüfungen nach angemessener Zeit vorgenommen werden. Dabei muß dafür Sorge getragen werden, daß die gesetzesausführenden Bundesländer die nötigen Daten für eine solche Überprüfung zur Verfügung stellen.

2. Konfliktpotentiale

Schwierig wird, so ist vorauszusehen, eine entsprechende Verständigung bei jenen Grundrechtsdemontagen dieses Jahrzehnts, an denen Teile der SPD in einer faktischen Großen Koalition mit der nun abgewählten CDU/CSU-FDP-Bundesregierung mitgewirkt haben: Das betrifft insbesondere den sogenannte Asylkompromiß, der eine Aushöhlung des Asylgrundrechts bewirkte, sowie den Großen Lauschangriff, der zur Aushöhlung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung führte. Eine Aufhebung der Grundrechtsände-rungen würde bereits an der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit scheitern. Allerdings sollte im Koalitionsvertrag festgeschrieben werden, daß ein Ausbau des Großen Lausch-angriffs zum Großen Spähangriff nicht in Betracht kommt.

Einfache Gesetze sind durch die neue Mehrheit ohne weiteres änderbar: So sollte die **Regelung des Großen Lauschangriffs** in der Strafprozeßordnung ersatzlos gestrichen werden; zumindest aber müßte dringend eine einschränkende Abänderung vorgenommen werden - u.a. durch Erweiterung des vom Lauschangriff ausgenommenen Personenkreises auf alle Personen, die ein Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht haben, und durch Reduzierung des Katalogs von Straftaten, die im Falle eines Verdachts Abhörmaßnahmen rechtfertigen.

Darüber hinaus müssen aus der Tatsache, daß Deutschland seit Jahren Weltmeister im **Abhören von Telefongesprächen** ist, geeignete Konsequenzen gezogen werden - u.a. per Entrümpelung des §100a StPO mit seinen über 80 Anlaß-Tatbeständen sowie einer intensiveren Richterkontrolle (Verlaufs- und Ergebniskontrolle).

Insbesondere für das Asylrecht gibt es - unterhalb der grundgesetzlichen Vorgaben - Handlungsbedarf, um endlich zu einem menschlicheren Umgang mit AusländerInnen zu finden. **Das gesamte Asyl- und Ausländerrecht ist zu überprüfen** und den völkerrechtlichen Standards anzupassen; mittelfristig muß es um den Verfahrenszustand vor dem „Asylkompromiß" von 1993 gehen.

3. Strukturelle Veränderungen

Neben den wichtigsten Gesetzesänderungen wird eine rot-grüne Bundesregierung daran gemessen werden, ob sie strukturelle Richtungsentscheidungen trifft und umsetzt. Hierfür seien wenige Beispiele aufgeführt:

• **Umfassende Polizeireform auf Bundesebene** (im Zuge einer demokratischen Verwaltungsreform), die u.a. eine Struktur- und Ausbildungsreform umfaßt: In einem demokratischen und liberalen Rechtsstaat führt kein Weg vorbei an dem Reformziel einer demokratischen „Bürger-Polizei" und einer „Entpolizeilichung" der Zivilgesellschaft - das gilt auch für Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz, der in den vergangenen Jahren - entgegen dem machtbegrenzenden föderalen Prinzip - immer mehr zu einer zentralen Bundespolizei ausgebaut worden ist. Die Zentralisierung der Polizei erschwert die Kontrolle. Der zunehmende Einsatz des BGS in den Ländern und Städten zur Bekämpfung von Alltagskriminalität ist aus verfassungsrechtlichen (föderalen) Gründen zu stoppen.

• Zu einer Polizeireform gehört auch die Verbesserung der notorisch mangelhaften Kontrolle von Polizeihandeln und des Polizeiapparates. Deshalb sollte ein unabhängiges Kontrollorgan - **Polizeibeauftragte/r oder Polizeikontrollkommission** - geschaffen werden, mit eigenen Kontrollbefugnissen, um etwa Fehlentwicklungen und Polizeiübergriffe besser, als dies bislang geschieht, aufarbeiten zu können. Sowohl betroffene BürgerInnen als auch Polizeibeamte sollten dieses Kontrollorgan direkt aktivieren können (vgl. z.B. das rot-grüne Hamburger Modell).

• **Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität"**: In diesem Bereich hat sich in der Bundesrepublik schon allzu viel an geheimpolizeilichen Strukturen zusammengebraut, die längst nicht mehr kontrollierbar sind (auf europäischer Ebene stehen demnächst weitreichende Entscheidungen an). Bei der bisherigen Bekämpfung der sogenannten Organisierten Kriminalität, für die es keine Legaldefinition gibt, geht es im Kern um die „Unterwelt-Kriminalität" und kaum um Wirtschafts-, Steuer- und Umweltkriminalität. Gerade hier sollten entsprechende Signale gesetzt werden, die deutlich machen, daß die Schonzeit für die in hohem Maße sozialschädliche Oberweltkriminalität der Mächtigen zu Ende geht. Hier sind verstärkt präventive Instrumente außerhalb des Strafrechts anzusetzen: u.a. Korruptionsregister, Kapitalverkehrskontrollen, gewerbliche Kontroll- und Meldepflichten.

• **Keine „Geheim-Polizei"**: Was die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität anbelangt, so kann sich dieses Land keine staatlich organisierte „Gegen-Mafia" leisten, die mit der „Organisierten Kriminalität" Schritt hält und sie bis zur Verwechselbarkeit zu durchdringen versucht. Dieses Land verträgt - schon aus historischen Gründen - keine „Geheim-Polizei", die in der Lage ist, gesellschaftliche *Fortsetzung auf Seite 114*

Fortsetzung von Seite 113

Bereiche zu infiltrieren und die sich der öffentlichen Kontrolle mehr und mehr entziehen kann. Denn: Im Rechtsstaat kann es keine „Waffengleichheit" mit dem organisierten Verbrechen geben, es sei denn um den Preis von staatlich (mit-) organisierter Kriminalität (was es teilweise schon gibt), von staatlicher Machtkonzentration zu Lasten der Bürgerrechte, um den Preis einer nicht mehr kontrollierbaren Geheim-Polizei und einer partiellen Geheimjustiz. Der Staat muß sich nicht nur in der Zielsetzung, sondern auch in den Methoden von der „Organisierten Kriminalität" unterscheiden.

• **Wende in der Drogenpolitik:** Die repressive Drogenpolitik, die Kriminalität erst schafft und dann mit viel polizeilichem und justitiellem Aufwand und wenig Effizienz „verwaltet", ist grandios gescheitert. Hier werden allzu viele Kräfte der Polizei und Justiz gebunden - die allerdings nichts bewältigen, sondern die Situation vor Ort noch verschärfen, etwa durch Vertreibung der Drogenabhängigen und durch Drogen-Beschlagnahmen, die die Schwarzmarktpreise in die Höhe treiben und zu verstärkter Beschaffungskriminalität und letztlich zu sozialer Verelendung führen. Dieser Teufelskreis muß endlich wirksam mit einer Liberalisierung und Entkriminalisierung (u.a. kontrollierte Heroinabgabe an Schwerabhängige, Entkriminalisierung von weichen Drogen) durchbrochen werden. Motto: „Hilfe statt Strafe". Die Polizei muß aus diesem Bereich weitgehend herausgezogen werden, denn eine sinnvolle Drogenpolitik ist im Kern Gesundheitspolitik. Im übrigen hat sich die Polizei mit ihren klandestinen Mitteln und Methoden schon heillos in die kriminellen Szenen verstrickt. Dabei sind die Drogenkonsum-Szenen und nicht etwa die Drogen-Kartelle durchsetzt mit Verdeckten Ermittlern, V-Leuten und agents provocateurs der Polizei; hier kommt es zu regelrechten Verflechtungen, Geschäfte werden von polizeilichen Schein(ver)käufern angezettelt und auf diese Weise kleine Fische (Kleindealer) zu großen Fischen befördert. Doch an die Drogenbosse und Drahtzieher ist offenbar auch mit solchen Mitteln nicht heranzukommen - das zeigen auch die Erfahrungen aus anderen Ländern. Solange der schwarze Markt solche Profite abwirft wie im Drogenbereich, wird sich nicht viel ändern lassen.

• Der illegale Drogenhandel bildet mit bis zu 60 Prozent den Kern dessen, was als sogenannte Organisierte Kriminalität gilt; und die Beschaffungskriminalität, eine der gravierenden Folgen der prohibitiven Drogenpolitik, bildet in Ballungszentren mit über 50 Prozent das Schwergewicht der Alltags- bzw. Massenkriminalität. Gerade hier und an der zunehmenden Verelendung der Drogenabhängigen wird deutlich, wie kontraproduktiv und letztlich inhuman sich der „starke Staat" auswirken kann. Nur eine Politik der behutsamen Liberalisierung und Entkriminalisierung, wie sie selbst von vielen Polizeipräsidenten gefordert wird, kann hier etwas verändern und dem harten Kern der OK und der Massenkriminalität mit sozial- und bürgerrechtsverträglichen Methoden die Geschäftsgrundlage entziehen.

• Zu den notwendigen rechtspolitischen Reformen, insbesondere zur **Justizreform** gehören u.a. eine Justizentlastung durch Entkriminalisierung im Drogenbereich und von Bagatelldelikten (z.B. bei Ladendiebstahl, Schwarzfahren). Dabei sollte der Wiedergutmachung vor einer Strafverfolgung Vorrang eingeräumt werden; im übrigen wären Bagatelldelikte auch mit Bußgeldern ausreichend sanktionierbar. Insgesamt geht es um die Suche nach Alternativen zur repressiven Kriminalpolitik: u.a. Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs, Wiedergutmachung, Haftvermeidung; verbesserter Opferschutz. Eine solche Umorientierung könnte auch Justiz und Justizvollzug entlasten. Auf den Prüfstand müssen u.a. Hauptverhandlungshaft und lebenslange Haftstrafe.

• **Einstieg in eine geheimdienstfreie Gesellschaft: Geheimdienste „entschleiern"** (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst). Es gibt gute Gründe für eine Auflösung der Geheimdienste: Demokratie und Geheimdienste sind - was Strukturen und methodische Ansätze betrifft - grundsätzlich unvereinbar. Geheimdienste, die als Schutz der Demokratie legitimiert werden, widersprechen ihrerseits selbst dem Prinzip der demokratischen Transparenz und der öffentlichen Kontrolle. Eine Kontrolle kann nur sehr eingeschränkt stattfinden gegenüber einer Institution, die geheim und abgeschottet arbeitet und zu deren auftragsgemäßer Kunstfertigkeit es gehört, ihre eigenen Machenschaften gewerbsmäßig zu verdunkeln. Die Parlamentarischen Kontrollkommissionen liefern zahlreiche Belege für chronische Kontrolldefizite. Regelmäßig beklagten sich Parlamentarier über die Unmöglichkeit einer effektiven Kontrolle: so Gerhard Jahn, Gerhard Schröder, Alfred Emmerlich, Burkhard Hirsch, Manfred Such u.a.. Daher ist eine Überprüfung der Bürgerrechts- und Demokratieverträglichkeit dieser Geheimdienste vorzunehmen sowie kurzfristig eine deutliche Verbesserung der (parlamentarischen) Kontrolle sowie des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts (per Gesetz). Ein schrittweiser personeller und finanzieller Abbau dürfte aus unterschiedlichen (u.a. Effizienz- und finanziellen) Gründen konsensfähig sein. Das Anfang der 90er Jahre in Niedersachsen realisierte rot-grüne Beispiel einer „rechtsstaatlichen Zähmung" könnte - neben entsprechenden Passagen aus den Verfassungsschutzgesetzen Berlins und Schleswig-Holsteins - Vorbild sein.

• Von einer rot-grünen Regierungskoalition wird die Humanisierung der Gesellschaft und ein konsequenter Ausbau demokratischer Strukturen erwartet: die Verbesserung von Transparenz und demokratischer Kontrolle in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die Schaffung von Strukturen, die sozialverträgliche Problemlösungen und Konfliktbewältigung unter verstärkter Bürgerbeteiligung ermöglichen - etwa über direkte Teilhabe (plebiszitäre Elemente), Runde Tische, Präventionsräte (ohne polizeiliche Federführung), jedoch keine sog. Sicherheitspartnerschaften. Die aus vordemokratischer Zeit stammende Bannmeile um Parlamente und andere öffentliche Gebäude ist aufzuheben.

„Seien wir realistisch, versuchen wir das Unmögliche!"?

Dieser Satz, der Che Guevara zugeschrieben wird, kommt einem leicht in den Sinn, wenn man die Anforderungen an eine Politikveränderung im Bereich der „Inneren Sicherheit" liest. Politik unter den gegebenen Verhältnissen heißt jedoch: „Seien wir realistisch: Versuchen wir das Mögliche und Machbare". Es wäre in der Tat unrealistisch, wenn all die aufgeworfenen Punkte umgesetzt würden. Doch die alles entscheidende Frage wird sein: Ist von einer rot-grünen Bundesregierung ein Politik- und Klimawechsel (auch) im Bereich der Öffentlichen Sicherheit zu erwarten? Um dies mit Ja beantworten zu können, darf rot-grüne Politik nicht zur Zementierung der gewachsenen, bürgerrechtsfeindlichen Realität verkommen, darf nicht ungebrochen auf der fatalen Polizeientwicklung hin zu einer neuen Geheim-Polizei aufbauen.

Der Koalitionsvertrag muß es rechtfertigen, Rot-grün überhaupt als politische Alternative begreifen zu können. Das hängt davon ab, ob die Menschen- und Bürgerrechte in diesem Lande wieder stärkere Bedeutung und Beachtung gewinnen. Um wenigstens dies zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, daß sich die in der Bundesrepublik aktiven Bürgerrechtsgruppen einmischen, daß sie nicht lockerlassen mit der Einforderung von bürgerrechtlichen Essentials. Gerade in rot-grünen Zeiten scheint die Entwicklung einer Bürgerrechtsbewegung ganz besonders sinnvoll und notwendig, um die rot-grüne Regierungsära kritisch zu begleiten und den vorhandenen Gestaltungsspielraum optimal zu nutzen.

Contra Enge Zustimmungslösung

Der von Till Müller-Heidelberg in seinem Artikel „Die Würde des Menschen im Sterben" (Grundrechte-Report 1998) vertretenen Position pro enge Zustimmungslösung widerspricht HU-Mitglied Hermann Kraus, Fürth:

„Wer sich ethisch nicht zu sehr nach Meinungen Prominenter und auch nicht nach veränderlichen juristischen Gegebenheiten richten möchte, sondern vorwiegend nach dem Genesungswunsch kranker, noch heilbarer Menschen, sollte sich meiner Meinung nach für die Widerspruchslösung entscheiden. Unter anderem aus folgenden Gründen:

1) Welcher Entscheidung ist der größere ethische Wert zuzusprechen (meine Meinung: A statt B)?: A) Durch mehr Organverpflanzungen, wie sie bei der Widerspruchslösung mit Sicherheit zu erwarten sind, werden mehr kranke Menschen geheilt, ja vor einem frühzeitigen Tod gerettet. Oder B): durch weniger Organverpflanzungen, wie sie bei der noch dazu engen Zustimmungslösung mit ebensolcher Sicherheit zu erwarten sind, müssen zwar viele Menschen ungeheilt bleiben und frühzeitig sterben; dafür wird vermieden, daß auch solchen hirntoten Menschen Organe entnommen werden, die - vor ihrem Tod ausdrücklich befragt - dem vielleicht nicht zugestimmt hätten. Und das, obwohl eine Reanimierung derart ausgeschlossen ist, daß die lebens-, realistischerweise: sterbenserhaltenden Maschinen abgeschaltet werden können - d.h. eine passive Sterbehilfe geleistet werden kann, die von einer aktiven Sterbehilfe gar nicht mehr wesentlich zu unterscheiden ist.

2) Die aktive Sterbehilfe wurde indirekt schon in dem Anzeigenaufruf in den Nürnberger Tageszeitungen vom 1.12.1976 mit anvisiert, durch den sich sie „Initiative für humanes Sterben nach Wunsch der Sterbenden" etablierte. Diese Initiative wurde in der Zielsetzung unterstützt von antifaschistischen örtlichen Organisationen wie der HUMANISTISCHEN UNION (HU), dem Bund für Geistesfreiheit (bfg) und der Deutschen Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG - VK) sowie von Einzelpersönlichkeiten wie Gewerkschaftssekräteren. Ausdrücklich wurde dabei positiv Bezug genommen auf Euthanasie in dem ursprünglich guten Sinn dieses schönen Wortes. Diese Sterbehilfe-Initiative wandelte sich im Bund für Geistesfreiheit (bfg) Nürnberg um in die „Gesellschaft für Humanes Sterben" (DGHS), deren bemerkenswert starkes Auf und Ab und nun dauerhaftes Auf allgemein bekannt sein dürfte.

3) Nachdem der Hirntod auf Wunsch des sterbenden Menschen durch aktive Sterbehilfe herbeigeführt oder spontan eingetreten wäre, könnte im übrigen von einer weiteren Sterbehilfe sinnvoll kaum mehr die Rede sein: Als Person ist der betreffende Mensch bereits gestorben - kann doch z.B. niemals mehr etwas wünschen oder nicht wünschen. Wenn dem Personenbegriff des außerhalb der Bundesrepublik sehr angesehenen atheistischen Moralphilosophen Peter Singer jemals zuzustimmen ist, dann hier. Denn hier sind gesellschaftlich wie individual vorrangig ethisch positive Auswirkungen (vermehrte Organspenden zur ethisch hochwertigen Lebenserhaltung) zu erwarten. Wo dagegen eher negative Auswirkungen zu erwarten sind, wegen negativer gesellschaftlicher Bedingungen, ist die Anwendung des singerschen Personenbegriffs - aus gesellschaftlichen Gründen! - meiner Meinung nach abzulehnen.

4) Einem Menschen, dem die Entscheidung pro oder contra seine Organspende derart wenig bedeutet, daß er sich nicht mal zu einem Widerspruch aufrafft, kann in Anbetracht der hoch-, ja höchstwertigen Rettung von vom Tod bedrohten Patienten als Organspender/in angesehen werden. Im Zweifel für die Lebenden!"

Hermann Kraus

Selbsttötung verboten?

Jemand ist zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Wie der Presse zu entnehmen war, ist das Urteil nicht anfechtbar. Nach einer möglichen Haftentlassung erwartet den Täter eine psychiatrische Zwangsunterbringung, wahrscheinlich erst recht lebenslänglich.

Dieser Mann hat sich die Freiheit genommen, sich selbst zu töten. Daran muß jemand schuld sein. Das Urteil - also das Gericht, wer sonst? - habe ihn in den Tod getrieben, soll sein Anwalt gesagt haben. Irgendeiner wird sich zu verantworten haben, meint eine angesehene Tageszeitung.

Zu verantworten wofür? Für den Freitod eines Menschen, der sich das Recht genommen hat, das jedem Menschen in einer aufgeklärten Gesellschaft zusteht? Ist es nicht nachfühlbar, wenn ein Mensch, der für sich keine Zukunft mehr sieht, seinem Leben ein Ende macht? Wer hat das zu verantworten als dieser Mensch selbst?

Fortsetzung auf Seite 116

Fortsetzung von Seite 115

Wo ist die Autorität, der gegenüber er sich rechtfertigen muß? Der Staatsanwalt? Er mußte nach erfolgter Beweisaufnahme die Strafe fordern, die das Gesetz vorsieht. – Das Gericht? Es mußte dieses Urteil sprechen, wenn Gesetz und Recht weiterhin gelten sollen. Also ist mal wieder der letzte in der Hierarchie der Schuldige, der Vollzugsbeamte. Er hätte halt besser aufpassen müssen!

Im Ernst, kann es Pflicht eines Menschen sein – auch wenn es ein Beamter ist – die Selbsttötung eines Menschen zu verhindern, der keine lebenswerte Zukunft hat? Man kann der Meinung sein, Selbsttötung sei etwas Böses. Das heißt aber nicht, daß sie etwas Strafwürdiges ist. Wenn das aber nicht der Fall ist, gibt es auch keinen einsichtigen Grund, eine Selbsttötung zu verhindern. Und der Preis wäre in diesem Fall eine totale Überwachung des Verurteilten. Der offensichtlich Schuldige hat in richtiger Einsicht seiner Möglichkeiten diesen Schritt gewählt. Wir haben das zu respektieren als letzte freie Tat eines Menschen, der auch als Straftäter nicht seine Menschenwürde verloren hat.

Es ist sehr wohl denkbar, daß eine ethisch entwickeltere Rechtsgemeinschaft noch einen Schritt weiter geht. Wenn die Selbsttötung nichts Verwerfliches ist, im Gegenteil gut begründet und nachvollziehbar, dann sollte jeder Mensch auch das Recht haben, daß ihm dabei geholfen wird. Das wäre der Fall bei unheilbar Kranken, die sich ihren Tod wünschen, aber auch bei Menschen, die wegen ihrer bewachten Unterbringung nicht die Mittel zu einer Selbsttötung haben.

Wilfried Meyer

Nur eine zivile Politik mit Perspektive kann den Frieden sichern

Stellungnahme zum Kosovo-Konflikt – Veröffentlichung des Komitee für Grundrechte und Demokratie

Der vorläufige Ausgang der Holbrooke-Mission ist zu begrüßen, soweit dadurch die militärischen Kämpfe in Kosovo beendet und völkerrechtswidrige Angriffe der NATO auf Serbien verhindert werden können. Eine möglichst starke OSZE-Beobachtermission, gegebenfalls ergänzt durch internationale Polizeikräfte und UN-Blauhelme de-eskalierender Art, sollte unverzüglich mit Zustimmung durch den UN-Sicherheitsrat und der Konfliktparteien als „Puffer" zwischen Serben und Kosovo-Albanern wirken, um den Waffenstillstand zu sichern. Wichtig ist es, sofort den freien Zugang auch für die staatlich ungebundenen ausländischen Hilfsorganisationen sicherzustellen.

Die Erleichterung über dieses Ergebnis darf jedoch nicht dazu führen, die grundsätzliche politische, zivile Bearbeitung des Konfliktes nun erneut zu vernachlässigen. Denn das Ausmaß der Entrechtung der albanischen Bevölkerung und die Brisanz der Situation in Kosovo ist im Westen seit vielen Jahren bekannt. Trotzdem wurde der Kosovo-Konflikt im Dayton-Abkommen ausgeklammert, und die gewaltfreie Politik der Kosovo-Albaner erfuhr im Westen keine wirksame Unterstützung im Sinne vorbeugender Konfliktbearbeitung. Die wesentlichen Regierungen versagten so denjenigen die Unterstützung, die über viele Jahre ohne Gewalt mit zivilen Mitteln um eine politische Kompromißlösung rangen und überließen sie lange Zeit der politischen Willkür Belgrads. Sie begannen erst zu reagieren, als Kosovo-Albaner den bewaffneten Kampf aufnahmen.

Vielen Analytikern des Konfliktes ist bewußt, daß er leicht zum Auslöser für einen großen Balkan-Krieg werden könnte. Diese Erkenntnis signalisiert gleichzeitig, daß er nicht im engen Rahmen des Kosovo allein gelöst werden kann. Die vielfältigen Verwerfungen und Spannungen auf dem Balkan bedürfen einer weiten politischen Perspektive zu ihrer Lösung. Die nationalistischen Rivalitäten gilt es aufzulösen zugunsten einer kooperativen Haltung zur Entwicklung der ganzen Region. Die Menschen aller Gruppierungen und Völker müssen dadurch begreifen, daß sie gegeneinander nur verlieren werden, aber im Miteinander über ethnische Grenzen hinweg alle gewinnen können. Dazu bedarf es der Unterstützung aus ganz Europa und darüber hinaus.

Die Perspektive besteht im Beginn einer Balkan-Kooperation, die als sicher sehr langfristiges Ziel eine Verbindung mit der EU ermöglicht. Daran können sich alle Staaten und Völker beteiligen, die kooperationsbereit sind und auf gewaltsamen Konfliktaustrag verzichten. Hierüber ist mit den Gesellschaften, also den BürgerInnen in Serbien, Montenegro, in Kosova und den anderen Balkanstaaten ein offener und öffentlicher Dialog in den vielfältigen Formen so zu entwickeln, daß er nicht von den Herrschenden unterbunden werden kann. Die Menschen selbst müssen ihr Interesse an einer solchen Perspektive begreifen und deshalb für den Frieden und Versöhnung eintreten. Das wäre gleichzeitig ein großer Schritt in Richtung Demokratisierung und zunehmender gegenseitiger Toleranz. Beide sind wesentliche Schlüssel zur Befriedung des Balkans.

Aus dem Ausland, aus den vielen Staaten Europas muß die Botschaft von oben und unten kommen: Wir sind an der Seite derer, die auf Gewalt verzichten, ihren Geschwisterkampf beenden und sich zur Kooperation zusammenfinden. Diese Botschaft muß ganz ausdrücklich die serbische Bevölkerung einschließen und ansprechen. Dies hätte eine enorme sozialpsychische Bedeutung, um, das Trauma, Serbien müßte sich gegen die ganze Welt verteidigen, überwinden zu können. In diesem Zusammenhang sollte auch die bald-

Fortsetzung auf Seite 117

Fortsetzung von Seite 116

möglichste Rückkehr der jugoslawischen Förderation in die OSZE auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Das politische Instrument, um eine solche Kooperation in Gang zu setzen, könnte eine institutionalisierte Dauerkonferenz sein, wie sie im Ost-West-Konflikt in der Form der „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit" (KSZE, heute OSZE) recht erfolgreich praktiziert wurde. Diese Konferenz hätte die Aufgabe, die Fundamente für eine gemeinsame Entwicklung zu erarbeiten, die mit einem „Balkan-Marshall-Plan" verwirklicht werden sollte. An diesem Vorhaben können sich alle europäischen Staaten beteiligen, die auf Gewalt gegeneinander verzichten. Dort ginge es nicht mehr um den scheinbar ethnischen Konflikt zwischen kosovo-albanischer und serbischer Bevölkerung usw., sondern um den Dialog zwischen kooperationsbereiten Kräften auf dem Balkan. Von der EU sollten Konsulationsgespräche über eine solche Balkanzusammenarbeit, erforderliche Vorbereitungsschritte und Verfahren eingeleitet, aber auch die Bereitschaft zur materiellen Unterstützung eines solchen Vorhabens signalisiert werden. WestpolitikerInnen werden nach den erforderlichen Finanzmitteln fragen. Doch eine solche Politik ist weit billiger als millitärische Interventionen. Sie ist für alle, einschließlich der EU-Staaten, viel zukunftsträchtiger und kann Fundamente für eine stabile Entwicklung auf dem Balkan legen.

Im Sinne einer zivilen Konfliktbearbeitung können ferner die folgenden Instrumente wirksam sein: Anhörungen und Vermittlungsbemühungen auf den verschiedenen Ebenen, Gewaltfreiheitspakte auch in lokalen Bereichen, Waffenrückkauf-Programme und die Bildung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen. Zu klären ist auch der Umgang mit Kriegsverbrechen, die wohl auf allen Seiten verübt worden sind. Es gilt die Bedingungen für den Prozeß der Konfliktbearbeitung günstig zu gestalten, während die Lösungen von den Kontrahenten selbst erarbeitet und vereinbart werden müssen.

Die Entfaltung einer Perspektive für zukünftige Entwicklung und Vertrauensbildung gehören zusammen. Darum ist es wichtig, daß auf vielen Ebenen (Kirchen, Gewerkschaften, Berufs-verbänden, Wissenschaft, Medizin, Wirtschaft usw.) Serien von Zusammenkünften organisiert werden, in welchen Erwartungen und Möglichkeiten der Entfaltung von Zusammenarbeit erörtert werden. Ganz in diesem Sinne sind alle Kräfte und Gruppierungen, die sich für eine friedliche, zivile Lösung einsetzen, zu unterstützen. Dies kann durch die Bereitstellung finanzieller Mittel erfolgen, durch Einladungen ins Ausland, um den Gruppen ein internationales Forum zu geben, durch Bereit-schaft der Medien, die gewaltfreie Arbeit bekannt zu machen, durch die Ausrichtung von Regionalkonferenzen, auf denen sich Friedens- und Anti-Kriegsgruppen, Gruppen aus verschiedenen Staaten der Region besprechen und Zusammenarbeit vereinbaren können usw. Dabei muß die eigenständige Arbeit solcher Gruppen respektiert und Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

Um eine solche Entwicklung zu ermöglichen, muß der aktuelle Konflikt um den Status des Kosovo entschärft werden, eher er später unter der neuen Perspektive geprüft und geregelt werden kann. Es scheint daher sinnvoll, gegenwärtig eine vorläufige, möglichst großzügige Autonomie-Regelung zu vereinbaren, die in bestimmten Intervallen entsprechend den gemachten Erfahrungen und der neuen Entwicklung im Rahmen der KSZE für Südost-Europa zu überprüfen ist. In diesem Zusammenhang sollte der serbischen Seite die Aufhebung der verhängten Sanktionen zum frühstmöglichen Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden.

Die humanitäre Hilfe, die die kosovo-albanische und serbische Bevölkerung gegenwärtig benötigt, ist nicht nur unter dem Aspekt der Linderung von Not zu begreifen, sondern auch als ein Signal an die Menschen dort, daß die europäische Politik nun ein neues Verhältnis zu den Balkanstaaten sucht, das nicht mehr auf Militäraktionen und geopolitischen Interessenskalkülen wie in der Vergangenheit beruht, sondern auf der Einsicht, daß die europäische Zusammenarbeit allen Menschen und Völ-kern auf diesem Kontinent zu dienen hat. Das ist freilich eine große Herausforderung an alle Europäer.

Erstunterzeichnende:
Prof. Dr. Astrid Heide-Albrecht,
TU Berlin, Prof. Dr. Ulrich Albrecht, FU-Berlin, Vorsitzender der AG Friedens-und Konfliktforschung, Prof. Dr. Elmar Altvater, FU Berlin, Prof. Dr. Hanne-Magret Birkenbach, Prof. Dr. Andreas Buro, Friedenspolitischer Sprecher des Komitee für Grundrechte und Demokratie, Dr. Dieter Deiseroth, Richter am OVG, Prof. Dr. Erich Küchenhoff, Universität Münster, Prof. Dr. Dr. Dieter S. Lutz, Direktor des Inst. für Friedensforschung u. Sicherheitspolitik (IFSH) in Hamburg, Dr. Regine Mehl, Dr. Reinhard Mutz (IFSH), Prof. Dr. Dr. Horst-Eberhard Richter, Direktor des Sigmund-Freud-Instituts in Frankfurt/Main, Clemens Ronnefeld, Referent für Friedensfragen des Versöhnungsbundes, Klaus Vack, Bürgerrechtler, Sensbachtal, Dr. Christian Wellmann, SCHIFF, Kiel;
Kontakt: Andreas Buro, Tel. 06086-3087 und
Clemens Ronnefeldt, Tel. 06762-2962

Die **Diskussionsredaktion** freut sich über Zuschriften.
Zuschriften über die Geschäftsstelle oder direkt an die Adresse der Diskussions-Redakteurin:

Irmgard Koll, Zunzinger Str. 7a,
79379 Müllheim

Regierungsinitiative für bundesweite Volksentscheide begrüßt

Diskussion um Bürgermitsprache kommt weit voran – Untaugliches Volksentscheidungsrecht würde Politikverdrossenheit stärken

Die angekündigte Initiative der neuen Regierungskoalition zur Einführung von bundesweiten Volksentscheiden wird auch von der Bürgeraktion Mehr Demokratie begrüßt. Nach der Koalitionsvereinbarung sei die Diskussion um direkte Bürgermitsprache in der Bundesrepublik weit vorangekommen. Es gehe jetzt nur noch darum, wie die Initiative zur Ergänzung des Grundgesetzes aussehe, erklärte Mehr Demokratie. „Ein unbrauchbares Volksentscheidsrecht wie in fast allen Bundesländern führt nur zu neuer Politikverdrossenheit", sagt Vorstandssprecher Tim Weber in München. „Das Mitwirkungsrecht der Bürger muß auch anwendbar sein, damit die demokratische Kultur gewinnt."
Eine Zweidrittel-Mehrheit für die Ergänzung des Grundgesetzes für bundesweite Volksentscheide sei allerdings nicht in Sicht. Zwar habe der bayrische Ministerpräsident Edmund Stoiber überraschend die Unterstützung der Staatsregierung im Bundesrat angekündigt, der parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Bundestag, Peter Ramsauer, habe dies aber schroff abgelehnt (Pressemitteilung vom 17. Oktober). Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung von Volksentscheiden war vor Ende Juni nur von der PDS unterstützt worden. In der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hatte es dagegen noch eine Mehrheit für eine Grundgesetzänderung gegeben, jedoch nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit.
Die Bürgeraktion Mehr Demokratie will deshalb 2001 ein selbstorganisiertes Volksbegehren für bundesweite Volksentscheide starten. Die Eckpunkte des Gesetzentwurfes wurden Ende Oktober im Presseclub München vorgestellt.
Nach dem Grundgesetz übt das Volk die Staatsgewalt zwar in „Wahlen und Abstimmungen" aus (Artikel 20, Absatz 2). Bundesweite Volksentscheide werden aber nicht geregelt. Die Bundesrepublik ist nach Angaben von Mehr Demokratie eines der letzten Länder Europas, in dem es keine nationalen Volksentscheide gibt.
In Bayern setzte Mehr Demokratie 1995 erstmals mit einem Volksbegehren die Einführung die Einführung von kommunalen Bürgerentscheiden durch. Seit einer Woche gilt auch in Hamburg ein Gesetz für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den sieben Stadtbezirken. Mehr Demokratie war am 27. September beim Volksentscheid mit einer Mehrheit von über 73 Prozent der Stimmen erfolgreich. Berlin ist seither das letzte Bundesland, in dem Bürgerentscheide verboten sind.

Oliver Hinz,
Pressesprecher Mehr Demokratie e.V. ,Tel.:089/8211774

Beginn eines neuen Studienganges: Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Das 4-semestrige Aufbaustudium Kriminologie hat sich seit seiner Gründung vor einigen Jahren fest etabliert. Zur Arbeit der Humanistischen Union bestehen zahlreiche thematische Bezüge. Im Sommersemester 1999 beginnt ein neuer Studiendurchgang Kriminologie

Geboten wird:
- die in der BRD einmalige Gelegenheit, Kriminologie als eigenständiges Studienfach zu studieren.
- Lehre und Vermittlung einer kritischen Perspektive in der Kriminologie, d.h. Studium der Schwerpunktbereiche:
  - soziale Prozesse der Definition und Konstitution von Abweichung
  - Strafrechtssoziologie
  - Kriminalpolitik-Analyse;
- intensive Betreuung der Abschlußarbeit (Diplomarbeit);
- Studienangebot in der Form von Seminaren, Kolloquien und Kleingruppen;
- interdisziplinäre Ausrichtung in Lehre und Forschung, d.h. Kooperation von Wissenschaftlern/innen aus der Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Medizin sowie Politikwissenschaft, Geschichte etc.;
- Praktikum;
- Abschluß: Diplom-Kriminologe/in;
- regelmäßige Gastvorträge und Gastdozenten/innen;
- Hilfe bei der Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland.

Voraussetzungen:
- abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin);
- Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder;

Bewerbungsfrist:
15.12.1998 - 15.1.1999 (Ausschlußfrist) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial über:
Prof. Dr. S. Scheerer, Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Troplowitzstraße 7, 22529 Hamburg
Tel.: 040/4123-3329/3323/2321/3321/3322/3679
Fax: 040/4123-2328,
E-Mail: astksek@rz-cip-1.uni-hamburg.de

Gesammelte Werke der MITTEILUNGEN gesucht

Die MITTEILUNGEN erscheinen seit Januar 1962 und dokumentieren seither alle wesentlichen politischen Taten der HU - in 37 Jahren kommt vieles zusammen. Damit spiegelt unsere Verbandszeitschrift auch ein Stück politischer Kulturgeschichte der Republik. Alle Ausgaben sind vollständig in der Bundesgeschäftsstelle - i.d.R. dreifach - vorhanden Daneben sind die Ausgaben im Bundesarchiv und Bayr. Landesarchiv archiviert.

Kürzlich erreichte uns die Nachfrage nach einer - möglichst vollständigen - Gesamtausgabe der Mitteilungen um diese zu archivieren und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen. Diese Bitte geben wir gerne an unsere Leserinnen und Leser weiter ... Etwa fehlende Einzelexemplare ließen sich hier problemlos nachkopieren. Falls auf diesen Aufruf mehrere Angebote eingingen, könnten sich hierfür auch weitere Archive für soziale Bewegung o.ä. interessieren. Verschiedene Anfragen liegen vor.

Ein viel weiter gehender Wunschgedanke zur Aufbereitung der bisherigen Mitteilungen wäre freilich die Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses bzw. Schlagwortkataloges. Leider fehlen der Geschäftsstelle derzeit alle zeitlichen und personellen Ressourcen zu einem solchen Unternehmen.

Neu im Beirat der HU: Prof. Dr. Monika Frommel

Wir begrüßen die neue Beirätin Prof. Dr. Monika Frommel, die vor kurzem ihre Berufung in den Beirat der HU angenommen hat. Zur Person: Als Inhaberin der Lehrbefugnis für für Strafrecht, Rechtsphilosophie, Neuere Rechtsgeschichte und Kriminologie (seit 1986) lehrte Prof. Dr. Frommel zunächst Rechtsphilosophie und Strafrecht in Frankfurt/M, seit 1992 lehrt und forscht sie in den Bereichen Strafrecht und Kriminologie an der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Dort ist sie auch Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie. Forschungsschwerpunkte des Lehrstuhls sind zur Zeit Praxis und Reform des Sexualstrafrechts, dessen Straftatbestände Prof. Dr. Frommel in einem neu erscheinenden StGB-Kommentar kommentiert. Als Kriminologin geht es ihr auch darum, Theorie-Praxis-Erfahrungen zu vermitteln. Da es in Deutschland zur Zeit nur vier Professorinnen für Strafrecht und Kriminologie gibt, wird sie regelmäßig von Institutionen und Medien zu frauenpolitischen Themen befragt. Monika Frommel ist u.a. im Deutschen Juristinnenbund organisiert (seit 1986 Vorsitzende des Strafrechtsausschusses) und ist Mitglied des Vorstandes der Vereinigung für Rechtssoziologie (seit 1989). Weiterhin ist sie Mitherausgeberin der Gesamtausgabe der Schriften Gustav Radbruchs, der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik" (seit 1990) und Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Kritische Justiz".

Quelle: *http://www.rz.uni-kiel.de/fak/rechtsw/frommel.htm*

lesen schreiben rechnen

Xamyp zumlä Gack

Sie können diesen Text nicht lesen? Da geht es Ihnen wie vielen Kindern auf der Welt: sie können nicht lesen und schreiben, weil sie arbeiten müssen oder die Schule zu weit weg ist. Sie können nicht unterschreiben, keine Preise vergleichen oder Fahrpläne lesen.

Diesen Mädchen und Jungen hilft terre des hommes. Auch dann, wenn sie kein Geld für Bücher haben oder tagsüber arbeiten müssen. Gemeinsam mit einheimischen Selbsthilfegruppen setzt sich terre des hommes dafür ein, daß Kinder lernen können. Bitte unterstützen Sie diese Projekte. Informationen senden wir Ihnen gerne kostenlos zu. Schicken oder faxen Sie uns einfach diese Anzeige mit Ihrer Anschrift.

terre des hommes
Bundesrepublik
Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in Not

Ruppenkampstr. 11a
Postfach 4126
49031 Osnabrück
Fax 05 41/70 72 33

Spendenkonto 700
Osnabrücker
Volksbank eG
BLZ 265 900 25

terre des hommes

Anzeige

Anzeige

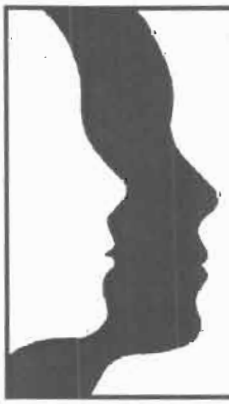

Menschenrechte für die Frau 3/98

Die Zeitschrift von TERRE DES FEMMES

- ***Pornographie, Prostitution und Frauenhandel***
- ***Genitalverstümmelung ist nicht zu rechtfertigen***
- ***Menschenrechte und Globalisierung in der Textilindustrie***

TERRE DES FEMMES, PF 2565, 72015 Tübingen
Tel. 07071/7973-0, Preis: 6,50 DM + 2 DM Versandkosten
(Bitte in Briefmarken)

Die Menschenmüllkippe

Motiviert durch den „Wissensdurst, das Interesse an der Entwicklung im Osten, die Neugier auf die PDS", die Günter Harrer während einer Vortragsreihe in Baden auf Einladung des HU-Ortsverbandes Oberkirch erfahren hatte (wir berichteten in den HU-Mitteilungen vom Juni 1998, S. 46), hat HU-Mitglied Harrer nun ein Buch über seine Erfahrungen und Erlebnisse als Rechtssekretär des DGB in Thüringen und als parteiloser Abgeordneter für die PDS im thüringischen Landtag verfaßt: „Die Menschenmüllkippe".

Ein „biograph-psycho-polit-Romanchen", wie er es selber nennt; es berichtet über seine Erfolge und Mißerfolge, seine Enttäuschungen, seine Vorstellungen, wie man vieles hätte besser machen können. Daneben auch über private Erlebnisse.

Der Titel des Buches bezieht sich auf seinen spektakulärsten Fall: die Umstellung des VEB Zeiss Jena in die Jenoptik AG, ein Rationalisierungswerk des „Cleverle" Lothar Späth, bei dem rund 10.000 Menschen arbeitslos wurden, nachdem sie zunächst in eine „Warteschleife" geschickt worden waren. Ein weiterer Schachzug des Lothar Späth war, daß die Betriebsräte durch einen Gesamtbetriebsrat ersetzt wurden, der die Interessen des Unternehmens statt der Beschäftigten vertrat, womit der Mitbestimmung rein formal Genüge getan war, aber die Rechtsvertretung vor den Arbeitsgerichten (bei denen viele West-Richter beteiligt waren) keine Chancen mehr hatte. Die Richter beim Arbeitsgericht Jena sprachen selber von der „Menschenmüllkippe des Dr. Lothar Späth".

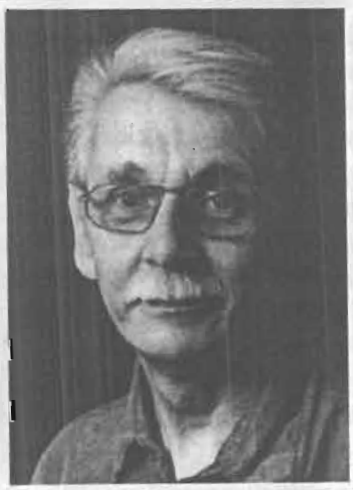

Johann Günter Harrer

Günter Haas (hinter diesem Namen versteckt sich Autor Günter Harrer) mußte erfahren, wie die Rechtsschutzabteilung des Gewerkschaftsbundes mehr als Diener von Lothar Späth denn als Vertretung von Arbeitnehmerinteressen anzusehen war.

Daneben hatte Harrer die Interessenvertretung von vielen Einzelentlassungen wahrzunehmen, die aus „persönlichen Gründen", wegen „mangelnder persönlicher Eignung (womit natürlich ihre politische Vergangenheit, und sei es nur als Mitläufer, gemeint war) erfolgt waren. Es genügte bereits, als Lehrerin Staatsbürgerkunde unterrichtet zu haben.

Kaum verwunderlich, daß unter diesen Umständen die Akzeptanz der PDS stetig wuchs - der einzigen Partei, die sich noch für soziale Gerechtigkeit, für den Erhalt der Arbeitsplätze, die Lösung der Wohnprobleme usw. einzusetzen schien. So ließ sich Harrer 1994 von der PDS als „streitbarer Gewerkschaftler" für ihre thüringische Landtagsfraktion anwerben.

Nachdem seine Arbeit in Jena zunächst darin bestanden hatte, Arbeitsplätze zu retten, machte er sich nunmehr daran, neue Beschäftigungsmodelle zu entwickeln; er setzte dabei seine Hoffnung auf die Europapolitik: Auf der Grundlage des Amsterdamer Vertrages und des sogenannten III. Sektors („Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor") entwickelte er - eine Umsetzung auf Dorf- bzw. Stadtviertel-Ebene - die Modelle „Bischofferode" und „Jena". Zu diesem Verdruß kam es darüber - wie auch in anderen Fragen - zu Auseinandersetzungen mit der PDS-Fraktion. Am Herzen liegt ihm auch das jahrelang diskutierte „Linke Reformprojekt": ein Reformbündnis von Sozialdemokraten, Grünen, Menschen- und Bürgerrechtlern, Humanisten, Gewerkschaftlern, Kirchen und Sozialverbänden, mitsamt der PDS, jedoch unter Ausschluß von Abgeordneten, die früher für die Stasi gearbeitet haben. Hierfür sieht Harrer in Thüringen keine Chancen.

Schließlich resignierte Harrer. Gesundheitliche Probleme kamen hinzu. Er beschloß, das nächste Mal nicht mehr für den Landtag zu kandidieren, wo er sich lediglich als „Diätenparasit" vorgekommen wäre.

Er gibt zu, daß er in seinem Engagement dazu neigt, seine Freunde mehr zu attackieren als seine Feinde, und sein kämpferischer Geist resultiert wohl aus seiner schwierigen Kindheit und seiner Jugend und seinem unsteten Erwachsenenleben, worüber er durchaus freimütig berichtet. Diese seine Vergangenheit hat ihn aber auch einfühlsam werden lassen für die Existenzprobleme der Menschen und ihn in seinem Engagement bestärkt.

Irmgard Koll

Günter Harrer: Die Menschenmüllkippe,
mit einem Vorwort des Verfassers, einer Einführung von Ursula Neumann, Illustration von Hans Jürgen Harrer,
Das Buch erscheint März 1999 beim Verlag Edition Ost, Friedrichstr. 105 c, 10117 Berlin und ist dann auch in der HU-Bundesgeschäftsstelle erhältlich, für DM 15,-)

Glücklich in Lambarene – Das Leben der Helene Schweitzer Bresslau

Ich kann mich nicht erinnern, in einer Biographie so oft das Wort „Glück" gelesen zu haben. Je mehr ich aber in diesem Buche las, je mehr ich durch Verena Mühlstein über das Leben dieser ungewöhnlichen Frau des ungewöhnlichen Mannes Albert Schweitzers erfuhr, desto selbstverständlicher wurde mir dieses Glück: Die beiden waren glücklich miteinander, glücklich in ihrer gemeinsamen Arbeit, glücklich in ihrer gemeinsamen Sendung, glücklich vor allem in ihrer Wirkungsstätte Lambarene.

Frau Mühlstein faßt im Vorwort gut zusammen, was diese Biographie bietet: „Sie zeigt eine Frau, die an Vielseitigkeit ihrem berühmten Ehemann kaum nachstand. Sie hat nicht nur mit ihm das Urwaldspital in Lambarene gegründet, sie war ihm auch in den 55 Jahren ihrer Freundschaft und Ehe eine unentbehrliche Hilfe bei seinen philosophischen und theologischen Arbeiten. Sie hatte einen ganz bedeutenden Anteil an seiner geistigen Entwicklung und war die erste, und lange Zeit die einzige, die ihn in seinem Entschluß unterstützte, auf eine wissenschaftliche Karriere zugunsten eines Leben als Arzt im Urwald zu verzichten.[...] Trotz ihrer engen Beziehung verdient Helene Schweitzer Bresslau nicht nur als Partnerin Albert Schweitzers, sondern auch als eigenständige Persönlichkeit Aufmerksamkeit. Sie begnügte sich nicht mit der Rolle, die die damalige Gesellschaft einer Frau zugestand. Nach Abschluß des Lehrerinnenexamens gehörte sie zu den ersten Studentinnen; doch als ihr das Studium der Kunstgeschichte zu lebensfern erschien, engagierte sie sich in der Sozialarbeit. Als hauptamtliche Waiseninspektorin war sie eine der ersten weiblichen Angestellten in der Gemeindeverwaltung und setzte sich mit der Gründung eines Mütterheims für die Rechte unehelicher Mütter ein. Im Mittelpunkt ihres Lebens stand immer das gemeinsame Werk in Lambarene. Auch als es ihr wegen ihrer schweren Erkrankung nicht mehr möglich war, so mitzuarbeiten, wie sie es sich gewünscht hätte, unterstützte sie Albert Schweitzer als unermüdliche Weberin und Spendensammlerin für das Urwaldhospital. Auch wenn Helene Schweitzer Bresslau eine große Individualistin war, so ist ihr Leben doch paradigmatisch für eine junge Frau aus dem assimilierten jüdischen Bürgertum der Jahrhundertwende."

Es ist das Verdienst Verena Mühlsteins, gerade die jüdische Herkunft ausführlich zu behandeln und auch das leidvolle Schicksal vieler jüdischer Bekannten und Verwandten nicht zu vergessen.

Unbeirrt auch durch das selbst Erlittene hielt das Ehepaar Schweitzer unerschüttlich an ihrer pazifistischen Grundhaltung fest. Und eigentlich hätte es Helene Bresslau verdient, zusammen mit ihrem Mann den Friedensnobelpreis (den er 1954 erhielt) zu bekommen. Helene Schweitzer Bresslaus soziale Einstellung und Toleranz ist beispielhaft. Über das von ihr gegründete Mütterheim schrieb sie selbst: „Ohne Unterschied des Bekenntnisses oder der Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht auf Zahlungsfähigkeit wird hier jede aufgenommen, die in Not ist."

In vielen Punkten war sie ihrer Zeit weit voraus, so auch in ihrer Einstellung zur Sterbehilfe: 1904 schrieb die 25jährige Krankenpflegeschülerin ihrem späteren Mann: „Ich habe den Saal mit den alten Frauen - den meisten wünschen ich einen sanften, raschen Tod, und ich finde es fast unmoralisch, ein Leben zu erhalten, das ihnen nur noch Leiden bringen kann." – Ihr eigener Tod? Albert Schweitzer beschrieb ihn einige Tage später: „Am 1. Juni 1957, gegen 11 Uhr entschlief sie sanft, ohne gelitten zu haben. Wäre sie länger gelegen, hier oder dort, wäre ihr das Leiden des Wundliegens beschieden gewesen, das ich so fürchtete. Sie war ja furchtbar mager. Aber so hat sie ihren Lauf eigentlich ohne Leiden beenden dürfen, das soll für uns alle ein Trost sein."

Johannes Glötzner

Verena Mühlstein: Helene Schweitzer Bresslau – Ein Leben für Lambarene. C.H. Beck Verlag, München 1998

Innere Sicherheit – Bilanz der neunziger Jahre: Die wesentlichen bundesgesetzlichen Maßnahmen im Interesse der Inneren Sicherheit

In den vergangenen beiden Legislaturperioden sind im Bund wesentliche Neuregelungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechtes, in den Ländern wesentliche Neuregelungen in den Polizeigesetzen beschlossen worden. Von Untätigkeit kann also keine Rede sein. Bisher fehlen allerdings jedwede empirischen Feststellungen darüber, ob und gegebenenfalls wie diese Neuregelungen Wirkungen auf das kriminelle Geschehen gehabt haben. Es sind nämlich zum Teil außerordentlich drastische Eingriffe in das bisherige Rechtssystem. Die Forderung nach einer solchen „Erfolgsbilanz" war in der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP zwar enthalten, ist aber nicht erfüllt worden.

Die wichtigsten Bundesgesetze waren:

- Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992 (BGBl. I S. 1302)
- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GWG) vom 25.10.1993 (BGBl. I S. 1770) sowie das
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186).

Die einzelnen bundesrechtlichen Maßnahmen der neunziger Jahre werden nachfolgend chronologisch und mit kurzer Inhaltsangabe aufgeführt. Darüber darf nicht vergessen werden, daß die Ermächtigung zu polizeilichen Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr durch die Landesgesetzgeber erfolgt, in der Regel durch die Polizeigesetze. Diese sind in den letzten Jahren durchweg novelliert bzw. völlig neu gefaßt worden. Leider ist es dabei meist nicht oder wenig zu einer Anlehnung an den Musterentwurf der Innenministerkonferenz gekommen, so daß die Polizeigesetze zum Teil erheblich voneinander abweichen.

1. Sonderpolizeiliche Zuständigkeiten der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes in der Deutschen Bahn werden dem BGS übertragen. Außerdem können die Länder ihre Luftsicherheitsaufgaben an den BGS abgeben (Flughafenpolizei). (Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den BGS vom 23.1.92 BGBl. I S. 178).
2. Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Verbote. Ermächtigung des Zollkriminalinstituts zur Verhütung von Außenwirtschaftstraftaten mit Zustimmung des Richters den Post- und Telefonverkehr nicht nur von Personen sondern auch von Unternehmen zu überwachen. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.92 - BGBl. I S. 372.
3. Schaffung eines zentralen Zollkriminalamtes (Nachfolger des Zollkriminalinstituts - vgl. Nr. 2) zur Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs und zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels. Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7.7.1992 – BGBl. I S. 1222)
4. Einführung der Vermögensstrafe: Bei bestimmten Straftaten kann das Gericht neben einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren das gesamte Vermögen des Täters als Strafe einziehen, unabhängig davon, ob es rechtmäßig erworben wurde oder nicht (§ 43 a StGB). (Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.92 – BGBl. I S. 1302).
5. Erweiterter Verfall: Einbeziehung von Vermögensgegenständen, wenn „Umstände die Annahme rechtfertigen"(!), daß diese Gegenstände im Zusammenhang mit rechtswidrigen Taten stehen, auch wenn es sich nicht um Straftaten handelt wegen derer die Verurteilung erfolgte (§73 d StGB). (OrgKG)
6. Anhebung mehrerer Strafdrohungen unter anderem bei Hehlerei, organisiertem Diebstahl und Rauschgifthandel. (OrgKG)
7. Ausdehnung der Strafbarkeit bei ausländischen Dealern (§ 129 StGB) (OrgKG vom 15.07.1992 – BGBl. I S.1302)
8. Einführung eines Straftatbestandes Geldwäsche (§ 261 StGB). (OrgKG)
9. Gesetzliche Zulassung von „verdeckten Ermittlern", also von Polizeibeamten, die unter einer Legende arbeiten und mit falschen Papieren ihre wirkliche Tätigkeit verschleiern. (§§ 110 a - 110 e StPO) (OrgKG)
10. Ausdehnung der Kontrolle des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO (Telefon, Telefax, Briefe usw.) auf zahlreiche weitere Straftatbestände. (OrgKG)
11. Gesetzliche Regelung der Rasterfahndung (maschineller Vergleich von Datenbeständen öffentlicher und privater Stellen nach bestimmten Tätermerkmalen – §§ 98a, 98 b StPO) (OrgKG)
12. Gesetzliche Regelung der sogenannten „Polizeilichen Beobachtung" bei Straftaten erheblicher Bedeutung. (Zentrales Verdaten des Antreffens einer Person und ihrer Begleitpersonen bei polizeilichen Kontrollen, Razzien, Grenzkontrollen usw., ohne daß die Person über die zentrale Verdatung informiert wird. – § 163 e StPO) (OrgKG)
13. Verdeckter Einsatz technischer Mittel (u.a. heimliches Filmen, Abhören und Aufzeichnen auch des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen. – §§100c, 100d StPO) (OrgKG)
14. Besonderer Zeugenschutz im Strafprozeß (u.a. Geheimhaltung

Die Struktur der Täter *Fortsetzung von Seite 103*

ihrer Altersgruppen liegt unter den Anteilen der Ausländer insgesamt an der Gesamtkriminalität und der Anteil der ausländischen Heranwachsenden (29,7 %) etwa auf gleicher Höhe. Bei den Jungerwachsenen ist der Ausländeranteil jedoch seit Jahren konstant erschreckend hoch; 1997 betrug er 42,2 Prozent.

Alkohol und Drogen:

7,1 Prozent aller aufgeklärten Straftaten und gar 24,3 Prozent aller Gewaltdelikte wurden unter dem Einfluß von Alkohol begangen. Beispiele für den Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger: Sexualmord 23,3 %; Raubmord 27,1 %; gefährliche und schwere Körperverletzung 27,3 %; Vergewaltigung 30,4 % und Totschlag 36,6 %.

Bei den Konsumenten harter Drogen ist die Beschaffungskriminalität auffällig. Sie wurden in 26 Prozent der Fälle bei Raubüberfällen auf Geschäfte, in 25 Prozent beim Handtaschenraub, in 18 Prozent bei Tageswohnungseinbrüchen und in 20,7 Prozent beim Diebstahl aus Kraftfahrzeugen als Tatverdächtige festgestellt. Verkürzt: Alkohol führt zu Gewaltdelikten, Konsum harter Drogen zur Beschaffungskriminalität.

Die Opfer:

Erfreulicherweise ist jetzt wieder das Risiko, Opfer von Gewaltkriminalität zu werden, dargestellt. Entgegen der allgemeinen Meinung sind Männer deutlich gefährdeter als Frauen, die Vergewaltigung natürlich ausgenommen. 1997 wurden rechnerisch Opfer ezogen auf 100.000 Einwohner des jeweiligen Geschlechts

- beim vollendeten Mord oder Totschlag 2 Männer und 1,2 Frauen,
- beim vollendeten Raub 110,3 Männer und 45,8 Frauen,
- bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung 216,2 Männer und 60,1 Frauen.

Das Opferrisiko der vollendeten Vergewaltigung betrug für Frauen 11,4. Der Schaden beim einfachen und schweren Diebstahl betrug etwa 5 Mrd. DM und der des Betruges etwa 6,5 Mrd. DM. Der Schaden beim einfachen Ladendiebstahl lag bei 50,8 Prozent der Fälle unter 25 DM.

Prof. Ulrich Vultejus

der Identität eines verdeckten Ermittlers, der im Prozeß als Zeuge auftritt – §§ 68, 110b StPO. (OrgKG)

15. Besonderer strafrechtlicher Schutz für ausländische Frauen, insbesondere bei Menschenhandel – §§ 180.b, 181 StGB. (26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.7.92 – BGBl. I S. 1255).
16. Verschärfung der Strafdrohung bei Kinderpornographie – § 184 StGB. (27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.7.93 – BGBl. I S. 1346).
17. Geldwäschegesetz (Besondere Identifizierungs- und Anzeigenpflichten von Banken und Anderen bei Verdacht auf Geldwäsche und grundsätzlich bei Bargeschäften ab 20.000 DM). (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 25.10.93 – BGBl. I S. 1770)
18. Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes um die international organisierte Geldwäsche. (GwG)
19. Einführung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung – § 108e StGB. (Strafrechtsänderungsgesetz – Abgeordnetenbestechung – vom 13.1.94 – BGBl. I S. 84)
20. Neue Straftatbestände und Anhebung der Strafdrohungen bei Umweltdelikten. (Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 15.4.94 – BGBl. I S. 1440)
21. Völlige Neuregelung des Bundesgrenzschutzes (Zuständigkeit, Datenverarbeitung) . (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz vom 19.10.94 – BGBl. I S. 2978)
22. Einführung des Täter-Opfer-Ausgleiches (es wird in Zukunft berücksichtigt, wenn der Täter seine Tat wiedergutgemacht oder sein Opfer entschädigt hat – §§ 46a, 56, 56b, 59 StGB –) (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 – BGBl. I S. 3186).
23. Strafverschärfung bei Volksverhetzung (§ 130 StGB), Körperverletzungen (§§ 223 - 225 StGB), Anwerbung von Kindern und Jugendlichen als Dealer. (§30a Betäubungsmittelgesetz) (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 – BGBl. I S. 3186)
24. Neue Straftatbestände für Schleuser und ihre Helfer bzw. Anwerber. – §§ 84, 84a Asylverfahrensgesetz. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
25. Ausdehnung der Untersuchungshaft ohne besonderen Haftgrund bei besonders schwerer Brandstiftung und besonders schwerer Körperverletzung sowie Erweiterung der Untersuchungshaftgründe bei Wiederholungsgefahr. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
26. Ausdehnung der Zulässigkeit der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls, künftig auch bei gewerbs- und bandenmäßig begangenen Straftaten der Erpressung und räuberischen Erpressung. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
27. Erneute Ausdehnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Telefon, Telefax usw.) nach § 100a StPO auf Schleuser. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
28. Einführung des sogenannten beschleunigten Verfahrens – §§ 417-420 StPO – (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994)
29. Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters.- §§ 474-477 StPO (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994, aber noch nicht verwirklicht!)
30. Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Kronzeugenregelung auf weitere Straftaten und Verlängerung bis zum 31.12.99. (Verbrechensbekämpfungsgesetz und Zweites Kronzeugenverlängerungsgesetz vom 19.01.1996 – BGBl. I S. 58)
31. Ermächtigung des BND zur Telefonkontrolle im internationalen nicht-leitungsgebundenen Fernmeldeverkehr (z.B. bei internationalem Waffenhandel oder internationaler Geldwäsche). – § 3 G10-Gesetz – (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
32. Anzeigepflicht beim Anbau von Nutzhanf (2. Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 04.04.1996 – BGBl. I S. 582)
33. Regelungen über die zulässige Verwendung von Untersuchungsmaterial bei allen körperlichen Untersuchungen (Strafverfahrensänderungsgesetz – genetischer Fingerabdruck – vom 17.03.97 – BGBl. I S. 534).
34. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem G10-Gesetz (2. Gesetz zur Änderung des G10-Gesetzes vom 28.04.19997 – BGBl. I S. 966).
35. Neuregelung, teilweise Erweiterung der Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften an öffentlichen Stellen (z.B. Polizei). (Justizmitteilungsgesetz vom 18.6.97 – BGBl. I S. 1430)
36. Festlegung eines einheitlichen Tatbestandes für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Einbeziehung des ehelichen Bereichs (33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 – BGBl. I S. 1607).
37. Völlig neues BKA-Gesetz mit Erweiterung der Zuständigkeiten und umfangreichen Regelungen über die Datenverarbeitung (BKA-Gesetz vom 07.07.1997 – BGBl. I S. 1650).
38. Ermächtigung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Angetroffenen, wenn eine unverzügliche Entscheidung (eine Woche) im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleibt (Gesetz zur Änderung der StPO vom 17.07.1997 – BGBl. I S. 1821).
39. Erweiterung der strafrechtlichen Tatbestände über Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung und Verschärfung der Strafandrohungen im Interesse der Korruptionsbekämpfung. Außerdem wird ein neuer Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen" festgelegt. Hinzu kommen im Dienstrecht u.a. gesetzliche Maßnahmen bei der Annahme vom Geschenken. (Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.97 - BGBl. I S. 2038 –)
40. Schärfere Maßnahmen (Ausweisungen) gegen kriminelle Ausländer sind ermöglicht worden durch das Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 – BGBl. I S. 2584
41. Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, dessen Hauptaufgabe es ist, auf bestimmten Gebieten (z.B. Rauschgiftbekämpfung) den Austausch und die Zusammenführung von Informationen zu verbessern. Hoheitliche Befugnisse werden Europol durch das Abkommen nicht eingeräumt. (Europol-Gesetz vom 16.12.97 – BGBl. II S. 2149)
42. Grundgesetzänderung (Art. 13) und einfachgesetzliche Regelung des Großen Lauschangriffs, also über die Zulässigkeit von Wanzen in Wohnungen. (Gesetz zur Änderung des Artikels 13 GG vom 26.03.1998 – BGBl. I S. 610)
43. Ratifizierung des Europol-Immunitätenprotokolls. Europol-Mitarbeiter sind hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten von der Strafverfolgung ausgeschlossen. (Europol-Immunitätenprotokollgesetz vom 25.5.1998)
44. DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Gesetzliche Grundlage der zentralen „Gen-Datei" beim Bundeskriminalamt und Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten. (Bundestagsbeschluß vom 10.7.1998, BT 625/98)
45. Ermöglichung der verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung auf Bahnanlagen, in Zügen und auf Flughäfen durch Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25.8.1998

Unabhängig hiervon wurden zahlreiche Ländergesetze zum Polizeirecht erlassen, insbesondere über:

- Unterbindungsgewahrsam bis 14 Tage zur polizeilichen Prävention
- sogenannten Schleierfahndung, z.B. durch die Polizeigesetze in Bayern und Baden-Württemberg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern (Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft).

Die Liste wurde vom Büro unseres Beiratsmitglieds Dr. Burkhard Hirsch erstellt und uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Gesammelte Werke der MITTEILUNGEN gesucht

Die MITTEILUNGEN erscheinen seit Januar 1962 und dokumentieren seither alle wesentlichen politischen Taten der HU - in 37 Jahren kommt vieles zusammen. Damit spiegelt unsere Verbandszeitschrift auch ein Stück politischer Kulturgeschichte der Republik. Alle Ausgaben sind vollständig in der Bundesgeschäftsstelle - i.d.R. dreifach - vorhanden Daneben sind die Ausgaben im Bundesarchiv und Bayr. Landesarchiv archiviert.

Kürzlich erreichte uns die Nachfrage nach einer - möglichst vollständigen - Gesamtausgabe der Mitteilungen um diese zu archivieren und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen. Diese Bitte geben wir gerne an unsere Leserinnen und Leser weiter ... Etwa fehlende Einzelexemplare ließen sich hier problemlos nachkopieren. Falls auf diesen Aufruf mehrere Angebote eingingen, könnten sich hierfür auch weitere Archive für soziale Bewegung o.ä. interessieren. Verschiedene Anfragen liegen vor.

Ein viel weiter gehender Wunschgedanke zur Aufbereitung der bisherigen Mitteilungen wäre freilich die Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses bzw. Schlagwortkataloges. Leider fehlen der Geschäftsstelle derzeit alle zeitlichen und personellen Ressourcen zu einem solchen Unternehmen.

Neu im Beirat der HU: Prof. Dr. Monika Frommel

Wir begrüßen die neue Beirätin Prof. Dr. Monika Frommel, die vor kurzem ihre Berufung in den Beirat der HU angenommen hat. Zur Person: Als Inhaberin der Lehrbefugnis für für Strafrecht, Rechtsphilosophie, Neuere Rechtsgeschichte und Kriminologie (seit 1986) lehrte Prof. Dr. Frommel zunächst Rechtsphilosophie und Strafrecht in Frankfurt/M, seit 1992 lehrt und forscht sie in den Bereichen Strafrecht und Kriminologie an der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Dort ist sie auch Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie. Forschungsschwerpunkte des Lehrstuhls sind zur Zeit Praxis und Reform des Sexualstrafrechts, dessen Straftatbestände Prof. Dr. Frommel in einem neu erscheinenden StGB-Kommentar kommentiert. Als Kriminologin geht es ihr auch darum, Theorie-Praxis-Erfahrungen zu vermitteln. Da es in Deutschland zur Zeit nur vier Professorinnen für Strafrecht und Kriminologie gibt, wird sie regelmäßig von Institutionen und Medien zu frauenpolitischen Themen befragt. Monika Frommel ist u.a. im Deutschen Juristinnenbund organisiert (seit 1986 Vorsitzende des Strafrechtsausschusses) und ist Mitglied des Vorstandes der Vereinigung für Rechtssoziologie (seit 1989). Weiterhin ist sie Mitherausgeberin der Gesamtausgabe der Schriften Gustav Radbruchs, der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik" (seit 1990) und Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Kritische Justiz".

Quelle: *http://www.rz.uni-kiel.de/fak/rechtsw/frommel.htm*

lesen schreiben rechnen

Xamyp zumlä Gack

Sie können diesen Text nicht lesen? Da geht es Ihnen wie vielen Kindern auf der Welt: sie können nicht lesen und schreiben, weil sie arbeiten müssen oder die Schule zu weit weg ist. Sie können nicht unterschreiben, keine Preise vergleichen oder Fahrpläne lesen.

Diesen Mädchen und Jungen hilft terre des hommes. Auch dann, wenn sie kein Geld für Bücher haben oder tagsüber arbeiten müssen. Gemeinsam mit einheimischen Selbsthilfegruppen setzt sich terre des hommes dafür ein, daß Kinder lernen können. Bitte unterstützen Sie diese Projekte. Informationen senden wir Ihnen gerne kostenlos zu. Schicken oder faxen Sie uns einfach diese Anzeige mit Ihrer Anschrift.

terre des hommes
Bundesrepublik
Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in Not

Ruppenkampstr. 11a
Postfach 41 26
49031 Osnabrück
Fax 05 41/70 72 33

Spendenkonto 700
Osnabrücker
Volksbank eG
BLZ 265 900 25

11 253 sec 97 G

terre des hommes

Anzeige

Anzeige

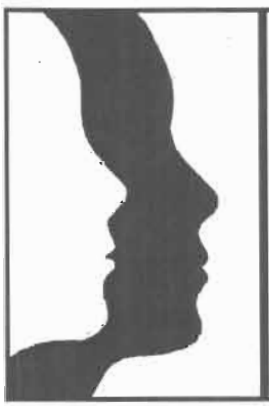

Menschenrechte für die Frau 3/98

Die Zeitschrift von TERRE DES FEMMES

- ***Pornographie, Prostitution und Frauenhandel***
- ***Genitalverstümmelung ist nicht zu rechtfertigen***
- ***Menschenrechte und Globalisierung in der Textilindustrie***

TERRE DES FEMMES, PF 2565, 72015 Tübingen
Tel. 07071/7973-0, Preis: 6,50 DM + 2 DM Versandkosten
(Bitte in Briefmarken)

Die Menschenmüllkippe

Motiviert durch den „Wissensdurst, das Interesse an der Entwicklung im Osten, die Neugier auf die PDS", die Günter Harrer während einer Vortragsreihe in Baden auf Einladung des HU-Ortsverbandes Oberkirch erfahren hatte (wir berichteten in den HU-Mitteilungen vom Juni 1998, S. 46), hat HU-Mitglied Harrer nun ein Buch über seine Erfahrungen und Erlebnisse als Rechtssekretär des DGB in Thüringen und als parteiloser Abgeordneter für die PDS im thüringischen Landtag verfaßt: „Die Menschenmüllkippe".

Ein „biograph-psycho-polit-Romanchen", wie er es selber nennt; es berichtet über seine Erfolge und Mißerfolge, seine Enttäuschungen, seine Vorstellungen, wie man vieles hätte besser machen können. Daneben auch über private Erlebnisse.

Der Titel des Buches bezieht sich auf seinen spektakulärsten Fall: die Umstellung des VEB Zeiss Jena in die Jenoptik AG, ein Rationalisierungswerk des „Cleverle" Lothar Späth, bei dem rund 10.000 Menschen arbeitslos wurden, nachdem sie zunächst in eine „Warteschleife" geschickt worden waren. Ein weiterer Schachzug des Lothar Späth war, daß die Betriebsräte durch einen Gesamtbetriebsrat ersetzt wurden, der die Interessen des Unternehmens statt der Beschäftigten vertrat, womit der Mitbestimmung rein formal Genüge getan war, aber die Rechtsvertretung vor den Arbeitsgerichten (bei denen viele West-Richter beteiligt waren) keine Chancen mehr hatte. Die Richter beim Arbeitsgericht Jena sprachen selber von der „Menschenmüllkippe des Dr. Lothar Späth".

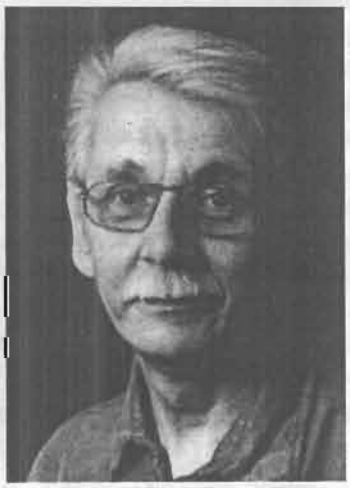

Johann Günter Harrer

Günter Haas (hinter diesem Namen versteckt sich Autor Günter Harrer) mußte erfahren, wie die Rechtsschutzabteilung des Gewerkschaftsbundes mehr als Diener von Lothar Späth denn als Vertretung von Arbeitnehmerinteressen anzusehen war.

Daneben hatte Harrer die Interessenvertretung von vielen Einzelentlassungen wahrzunehmen, die aus „persönlichen Gründen", wegen „mangelnder persönlicher Eignung (womit natürlich ihre politische Vergangenheit, und sei es nur als Mitläufer, gemeint war) erfolgt waren. Es genügte bereits, als LehrerIn Staatsbürgerkunde unterrichtet zu haben.

Kaum verwunderlich, daß unter diesen Umständen die Akzeptanz der PDS stetig wuchs - der einzigen Partei, die sich noch für soziale Gerechtigkeit, für den Erhalt der Arbeitsplätze, die Lösung der Wohnprobleme usw. einzusetzen schien. So ließ sich Harrer 1994 von der PDS als „streitbarer Gewerkschaftler" für ihre thüringische Landtagsfraktion anwerben.

Nachdem seine Arbeit in Jena zunächst darin bestanden hatte, Arbeitsplätze zu retten, machte er sich nunmehr daran, neue Beschäftigungsmodelle zu entwickeln; er setzte dabei seine Hoffnung auf die Europapolitik: Auf der Grundlage des Amsterdamer Vertrages und des sogenannten III. Sektors („Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor") entwickelte er - eine Umsetzung auf Dorf- bzw. Stadtviertel-Ebene - die Modelle „Bischofferode" und „Jena". Zu diesem Verdruß kam es darüber - wie auch in anderen Fragen - zu Auseinandersetzungen mit der PDS-Fraktion. Am Herzen liegt ihm auch das jahrelang diskutierte „Linke Reformprojekt": ein Reformbündnis von Sozialdemokraten, Grünen, Menschen- und Bürgerrechtlern, Humanisten, Gewerkschaftlern, Kirchen und Sozialverbänden, mitsamt der PDS, jedoch unter Ausschluß von Abgeordneten, die früher für die Stasi gearbeitet haben. Hierfür sieht Harrer in Thüringen keine Chancen.

Schließlich resignierte Harrer. Gesundheitliche Probleme kamen hinzu. Er beschloß, das nächste Mal nicht mehr für den Landtag zu kandidieren, wo er sich lediglich als „Diätenparasit" vorgekommen wäre.

Er gibt zu, daß er in seinem Engagement dazu neigt, seine Freunde mehr zu attackieren als seine Feinde, und sein kämpferischer Geist resultiert wohl aus seiner schwierigen Kindheit und seiner Jugend und seinem unsteten Erwachsenenleben, worüber er durchaus freimütig berichtet. Diese seine Vergangenheit hat ihn aber auch einfühlsam werden lassen für die Existenzprobleme der Menschen und ihn in seinem Engagement bestärkt.

Irmgard Koll

Günter Harrer: Die Menschenmüllkippe,
mit einem Vorwort des Verfassers, einer Einführung von Ursula Neumann, Illustration von Hans Jürgen Harrer,
Das Buch erscheint März 1999 beim Verlag Edition Ost, Friedrichstr. 105 c, 10117 Berlin und ist dann auch in der HU-Bundesgeschäftsstelle erhältlich, für DM 15,-)

Glücklich in Lambarene – Das Leben der Helene Schweitzer Bresslau

Ich kann mich nicht erinnern, in einer Biographie so oft das Wort „Glück" gelesen zu haben. Je mehr ich aber in diesem Buche las, je mehr ich durch Verena Mühlstein über das Leben dieser ungewöhnlichen Frau des ungewöhnlichen Mannes Albert Schweitzers erfuhr, desto selbstverständlicher wurde mir dieses Glück: Die beiden waren glücklich miteinander, glücklich in ihrer gemeinsamen Arbeit, glücklich in ihrer gemeinsamen Sendung, glücklich vor allem in ihrer Wirkungsstätte Lambarene.

Frau Mühlstein faßt im Vorwort gut zusammen, was diese Biographie bietet: „Sie zeigt eine Frau, die an Vielseitigkeit ihrem berühmten Ehemann kaum nachstand. Sie hat nicht nur mit ihm das Urwaldspital in Lambarene gegründet, sie war ihm auch in den 55 Jahren ihrer Freundschaft und Ehe eine unentbehrliche Hilfe bei seinen philosophischen und theologischen Arbeiten. Sie hatte einen ganz bedeutenden Anteil an seiner geistigen Entwicklung und war die erste, und lange Zeit die einzige, die ihn in seinem Entschluß unterstützte, auf eine wissenschaftliche Karriere zugunsten eines Leben als Arzt im Urwald zu verzichten. [...] Trotz ihrer engen Beziehung verdient Helene Schweitzer Bresslau nicht nur als Partnerin Albert Schweitzers, sondern auch als eigenständige Persönlichkeit Aufmerksamkeit. Sie begnügte sich nicht mit der Rolle, die die damalige Gesellschaft einer Frau zugestand. Nach Abschluß des Lehrerinnenexamens gehörte sie zu den ersten Studentinnen; doch als ihr das Studium der Kunstgeschichte zu lebensfern erschien, engagierte sie sich in der Sozialarbeit. Als hauptamtliche Waiseninspektorin war sie eine der ersten weiblichen Angstellten in der Gemeindeverwaltung und setzte sich mit der Gründung eines Mütterheims für die Rechte unehelicher Mütter ein. Im Mittelpunkt ihres Lebens stand immer das gemeinsame Werk in Lambarene. Auch als es ihr wegen ihrer schweren Erkrankung nicht mehr möglich war, so mitzuarbeiten, wie sie es sich gewünscht hätte, unterstützte sie Albert Schweitzer als unermüdliche Weberin und Spendensammlerin für das Urwaldhospital. Auch wenn Helene Schweitzer Bresslau eine große Individualistin war, so ist ihr Leben doch paradigmatisch für eine junge Frau aus dem assimilierten jüdischen Bürgertum der Jahrhundertwende."

Es ist das Verdienst Verena Mühlsteins, gerade die jüdische Herkunft ausführlich zu behandeln und auch das leidvolle Schicksal vieler jüdischer Bekannten und Verwandten nicht zu vergessen.

Unbeirrt auch durch das selbst Erlittene hielt das Ehepaar Schweitzer unerschüttlich an ihrer pazifistischen Grundhaltung fest. Und eigentlich hätte es Helene Bresslau verdient, zusammen mit ihrem Mann den Friedensnobelpreis (den er 1954 erhielt) zu bekommen. Helene Schweitzer Bresslaus soziale Einstellung und Toleranz ist beispielhaft. Über das von ihr gegründete Mütterheim schrieb sie selbst: „Ohne Unterschied des Bekenntnisses oder der Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht auf Zahlungsfähigkeit wird hier jede aufgenommen, die in Not ist."

In vielen Punkten war sie ihrer Zeit weit voraus, so auch in ihrer Einstellung zur Sterbehilfe: 1904 schrieb die 25jährige Krankenpflegeschülerin ihrem späteren Mann: „Ich habe den Saal mit den alten Frauen - den meisten wünschen ich einen sanften, raschen Tod, und ich finde es fast unmoralisch, ein Leben zu erhalten, das ihnen nur noch Leiden bringen kann." – Ihr eigener Tod? Albert Schweitzer beschrieb ihn einige Tage später: „Am 1. Juni 1957, gegen 11 Uhr entschlief sie sanft, ohne gelitten zu haben. Wäre sie länger gelegen, hier oder dort, wäre ihr das Leiden des Wundliegens beschieden gewesen, das ich so fürchtete. Sie war ja furchtbar mager. Aber so hat sie ihren Lauf eigentlich ohne Leiden beenden dürfen, das soll für uns alle ein Trost sein."

Johannes Glötzner

Verena Mühlstein: Helene Schweitzer Bresslau – Ein Leben für Lambarene. C.H. Beck Verlag, München 1998

Innere Sicherheit – Bilanz der neunziger Jahre: Die wesentlichen bundesgesetzlichen Maßnahmen im Interesse der Inneren Sicherheit

In den vergangenen beiden Legislaturperioden sind im Bund wesentliche Neuregelungen im Bereich des Straf- und Strafprozeßrechtes, in den Ländern wesentliche Neuregelungen in den Polizeigesetzen beschlossen worden. Von Untätigkeit kann also keine Rede sein. Bisher fehlen allerdings jedwede empirischen Feststellungen darüber, ob und gegebenenfalls wie diese Neuregelungen Wirkungen auf das kriminelle Geschehen gehabt haben. Es sind nämlich zum Teil außerordentlich drastische Eingriffe in das bisherige Rechtssystem. Die Forderung nach einer solchen „Erfolgsbilanz" war in der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP zwar enthalten, ist aber nicht erfüllt worden.

Die wichtigsten Bundesgesetze waren:

- Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992 (BGBl. I S. 1302)
- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GWG) vom 25.10.1993 (BGBl. I S. 1770) sowie das
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186).

Die einzelnen bundesrechtlichen Maßnahmen der neunziger Jahre werden nachfolgend chronologisch und mit kurzer Inhaltsangabe aufgeführt. Darüber darf nicht vergessen werden, daß die Ermächtigung zu polizeilichen Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr durch die Landesgesetzgeber erfolgt, in der Regel durch die Polizeigesetze. Diese sind in den letzten Jahren durchweg novelliert bzw. völlig neu gefaßt worden. Leider ist es dabei meist nicht oder wenig zu einer Anlehnung an den Musterentwurf der Innenministerkonferenz gekommen, so daß die Polizeigesetze zum Teil erheblich voneinander abweichen.

1. Sonderpolizeiliche Zuständigkeiten der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes in der Deutschen Bahn werden dem BGS übertragen. Außerdem können die Länder ihre Luftsicherheitsaufgaben an den BGS abgeben (Flughafenpolizei). (Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den BGS vom 23.1.92 BGBl. I S. 178).
2. Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Verbote. Ermächtigung des Zollkriminalinstituts zur Verhütung von Außenwirtschaftstraftaten mit Zustimmung des Richters den Post- und Telefonverkehr nicht nur von Personen sondern auch von Unternehmen zu überwachen. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.92 - BGBl. I S. 372.
3. Schaffung eines zentralen Zollkriminalamtes (Nachfolger des Zollkriminalinstituts - vgl. Nr. 2) zur Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs und zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels. Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7.7.1992 – BGBl. I S. 1222)
4. Einführung der Vermögensstrafe: Bei bestimmten Straftaten kann das Gericht neben einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren das gesamte Vermögen des Täters als Strafe einziehen, unabhängig davon, ob es rechtmäßig erworben wurde oder nicht (§ 43 a StGB). (Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.92 – BGBl. I S. 1302).
5. Erweiterter Verfall: Einbeziehung von Vermögensgegenständen, wenn „Umstände die Annahme rechtfertigen"(!), daß diese Gegenstände im Zusammenhang mit rechtswidrigen Taten stehen, auch wenn es sich nicht um Straftaten handelt wegen derer die Verurteilung erfolgte (§73 d StGB). (OrgKG)
6. Anhebung mehrerer Strafdrohungen unter anderem bei Hehlerei, organisiertem Diebstahl und Rauschgifthandel. (OrgKG)
7. Ausdehnung der Strafbarkeit bei ausländischen Dealern (§ 129 StGB) (OrgKG vom 15.07.1992 – BGBl. I S.1302)
8. Einführung eines Straftatbestandes Geldwäsche (§ 261 StGB). (OrgKG)
9. Gesetzliche Zulassung von „verdeckten Ermittlern", also von Polizeibeamten, die unter einer Legende arbeiten und mit falschen Papieren ihre wirkliche Tätigkeit verschleiern. (§§ 110 a - 110 e StPO) (OrgKG)
10. Ausdehnung der Kontrolle des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO (Telefon, Telefax, Briefe usw.) auf zahlreiche weitere Straftatbestände. (OrgKG)
11. Gesetzliche Regelung der Rasterfahndung (maschineller Vergleich von Datenbeständen öffentlicher und privater Stellen nach bestimmten Tätermerkmalen – §§ 98a, 98 b StPO) (OrgKG)
12. Gesetzliche Regelung der sogenannten „Polizeilichen Beobachtung" bei Straftaten erheblicher Bedeutung. (Zentrales Verdaten des Antreffens einer Person und ihrer Begleitpersonen bei polizeilichen Kontrollen, Razzien, Grenzkontrollen usw., ohne daß die Person über die zentrale Verdatung informiert wird. – § 163 e StPO) (OrgKG)
13. Verdeckter Einsatz technischer Mittel (u.a. heimliches Filmen, Abhören und Aufzeichnen auch des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen. – §§100c, 100d StPO) (OrgKG)
14. Besonderer Zeugenschutz im Strafprozeß (u.a. Geheimhaltung

Die Struktur der Täter *Fortsetzung von Seite 103*

ihrer Altersgruppen liegt unter den Anteilen der Ausländer insgesamt an der Gesamtkriminalität und der Anteil der ausländischen Heranwachsenden (29,7 %) etwa auf gleicher Höhe. Bei den Jungerwachsenen ist der Ausländeranteil jedoch seit Jahren konstant erschreckend hoch; 1997 betrug er 42,2 Prozent.

Alkohol und Drogen:

7,1 Prozent aller aufgeklärten Straftaten und gar 24,3 Prozent aller Gewaltdelikte wurden unter dem Einfluß von Alkohol begangen. Beispiele für den Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger: Sexualmord 23,3 %; Raubmord 27,1 %; gefährliche und schwere Körperverletzung 27,3 %; Vergewaltigung 30,4 % und Totschlag 36,6 %.

Bei den Konsumenten harter Drogen ist die Beschaffungskriminalität auffällig. Sie wurden in 26 Prozent der Fälle bei Raubüberfällen auf Geschäfte, in 25 Prozent beim Handtaschenraub, in 18 Prozent bei Tageswohnungseinbrüchen und in 20,7 Prozent beim Diebstahl aus Kraftfahrzeugen als Tatverdächtige festgestellt. Verkürzt: Alkohol führt zu Gewaltdelikten, Konsum harter Drogen zur Beschaffungskriminalität.

Die Opfer:

Erfreulicherweise ist jetzt wieder das Risiko, Opfer von Gewaltkriminalität zu werden, dargestellt. Entgegen der allgemeinen Meinung sind Männer deutlich gefährdeter als Frauen, die Vergewaltigung natürlich ausgenommen. 1997 wurden rechnerisch Opfer ezogen auf 100.000 Einwohner des jeweiligen Geschlechts

- beim vollendeten Mord oder Totschlag 2 Männer und 1,2 Frauen,
- beim vollendeten Raub 110,3 Männer und 45,8 Frauen,
- bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung 216,2 Männer und 60,1 Frauen.

Das Opferrisiko der vollendeten Vergewaltigung betrug für Frauen 11,4. Der Schaden beim einfachen und schweren Diebstahl betrug etwa 5 Mrd. DM und der des Betruges etwa 6,5 Mrd. DM. Der Schaden beim einfachen Ladendiebstahl lag bei 50,8 Prozent der Fälle unter 25 DM.

Prof. Ulrich Vultejus

der Identität eines verdeckten Ermittlers, der im Prozeß als Zeuge auftritt – §§ 68, 110b StPO. (OrgKG)

15. Besonderer strafrechtlicher Schutz für ausländische Frauen, insbesondere bei Menschenhandel – §§ 180 b, 181 StGB. (26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.7.92 – BGBl. I S. 1255).
16. Verschärfung der Strafdrohung bei Kinderpornographie – § 184 StGB. (27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.7.93 – BGBl. I S. 1346).
17. Geldwäschegesetz (Besondere Identifizierungs- und Anzeigenpflichten von Banken und Anderen bei Verdacht auf Geldwäsche und grundsätzlich bei Bargeschäften ab 20.000 DM). (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 25.10.93 – BGBl. I S. 1770)
18. Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes um die international organisierte Geldwäsche. (GwG)
19. Einführung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung – § 108e StGB. (Strafrechtsänderungsgesetz – Abgeordnetenbestechung – vom 13.1.94 – BGBl. I S. 84)
20. Neue Straftatbestände und Anhebung der Strafdrohungen bei Umweltdelikten. (Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 15.4.94 – BGBl. I S. 1440)
21. Völlige Neuregelung des Bundesgrenzschutzes (Zuständigkeit, Datenverarbeitung) . (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz vom 19.10.94 – BGBl. I S. 2978)
22. Einführung des Täter-Opfer-Ausgleiches (es wird in Zukunft berücksichtigt, wenn der Täter seine Tat wiedergutgemacht oder sein Opfer entschädigt hat – §§ 46a, 56, 56b, 59 StGB –) (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 – BGBl. I S. 3186).
23. Strafverschärfung bei Volksverhetzung (§ 130 StGB), Körperverletzungen (§§ 223 - 225 StGB), Anwerbung von Kindern und Jugendlichen als Dealer. (§30a Betäubungsmittelgesetz) (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 – BGBl. I S. 3186)
24. Neue Straftatbestände für Schleuser und ihre Helfer bzw. Anwerber. – §§ 84, 84a Asylverfahrensgesetz. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
25. Ausdehnung der Untersuchungshaft ohne besonderen Haftgrund bei besonders schwerer Brandstiftung und besonders schwerer Körperverletzung sowie Erweiterung der Untersuchungshaftgründe bei Wiederholungsgefahr. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
26. Ausdehnung der Zulässigkeit der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls, künftig auch bei gewerbs- und bandenmäßig begangenen Straftaten der Erpressung und räuberischen Erpressung. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
27. Erneute Ausdehnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Telefon, Telefax usw.) nach § 100a StPO auf Schleuser. (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
28. Einführung des sogenannten beschleunigten Verfahrens – §§ 417-420 StPO – (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994)
29. Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters.- §§ 474-477 StPO (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994, aber noch nicht verwirklicht!)
30. Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Kronzeugenregelung auf weitere Straftaten und Verlängerung bis zum 31.12.99. (Verbrechensbekämpfungsgesetz und Zweites Kronzeugenverlängerungsgesetz vom 19.01.1996 – BGBl. I S. 58)
31. Ermächtigung des BND zur Telefonkontrolle im internationalen nicht-leitungsgebundenen Fernmeldeverkehr (z.B. bei internationalem Waffenhandel oder internationaler Geldwäsche). – § 3 G10-Gesetz – (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
32. Anzeigepflicht beim Anbau von Nutzhanf (2. Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 04.04.1996 – BGBl. I S. 582)
33. Regelungen über die zulässige Verwendung von Untersuchungsmaterial bei allen körperlichen Untersuchungen (Strafverfahrensänderungsgesetz – genetischer Fingerabdruck – vom 17.03.97 – BGBl. I S. 534).
34. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem G10-Gesetz (2. Gesetz zur Änderung des G10-Gesetzes vom 28.04.19997 – BGBl. I S. 966).
35. Neuregelung, teilweise Erweiterung der Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften an öffentlichen Stellen (z.B. Polizei). (Justizmitteilungsgesetz vom 18.6.97 – BGBl. I S. 1430)
36. Festlegung eines einheitlichen Tatbestandes für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Einbeziehung des ehelichen Bereichs (33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 – BGBl. I S. 1607).
37. Völlig neues BKA-Gesetz mit Erweiterung der Zuständigkeiten und umfangreichen Regelungen über die Datenverarbeitung (BKA-Gesetz vom 07.07.1997 – BGBl. I S. 1650).
38. Ermächtigung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Angetroffenen, wenn eine unverzügliche Entscheidung (eine Woche) im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleibt (Gesetz zur Änderung der StPO vom 17.07.1997 – BGBl. I S. 1821).
39. Erweiterung der strafrechtlichen Tatbestände über Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung und Verschärfung der Strafandrohungen im Interesse der Korruptionsbekämpfung. Außerdem wird ein neuer Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen" festgelegt. Hinzu kommen im Dienstrecht u.a. gesetzliche Maßnahmen bei der Annahme vom Geschenken. (Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.97 - BGBl. I S. 2038 –)
40. Schärfere Maßnahmen (Ausweisungen) gegen kriminelle Ausländer sind ermöglicht worden durch das Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 – BGBl. I S. 2584
41. Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, dessen Hauptaufgabe es ist, auf bestimmten Gebieten (z.B. Rauschgiftbekämpfung) den Austausch und die Zusammenführung von Informationen zu verbessern. Hoheitliche Befugnisse werden Europol durch das Abkommen nicht eingeräumt. (Europol-Gesetz vom 16.12.97 – BGBl. II S. 2149)
42. Grundgesetzänderung (Art. 13) und einfachgesetzliche Regelung des Großen Lauschangriffs, also über die Zulässigkeit von Wanzen in Wohnungen. (Gesetz zur Änderung des Artikels 13 GG vom 26.03.1998 – BGBl. I S. 610)
43. Ratifizierung des Europol-Immunitätenprotokolls. Europol-Mitarbeiter sind hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten von der Strafverfolgung ausgeschlossen. (Europol-Immunitätenprotokollgesetz vom 25.5.1998)
44. DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Gesetzliche Grundlage der zentralen „Gen-Datei" beim Bundeskriminalamt und Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten. (Bundestagsbeschluß vom 10.7.1998, BT 625/98)
45. Ermöglichung der verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung auf Bahnanlagen, in Zügen und auf Flughäfen durch Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25.8.1998

Unabhängig hiervon wurden zahlreiche Ländergesetze zum Polizeirecht erlassen, insbesondere über:

- Unterbindungsgewahrsam bis 14 Tage zur polizeilichen Prävention
- sogenannten Schleierfahndung, z.B. durch die Polizeigesetze in Bayern und Baden-Württemberg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern (Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft).

Die Liste wurde vom Büro unseres Beiratsmitglieds Dr. Burkhard Hirsch erstellt und uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt.